

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 354

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

49. Jahrgang
14. Dezember 2006

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1829/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 1830/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2092/2004 mit Durchführungsvorschriften für ein Einfuhrzollkontingent für entbeintes, getrocknetes Rindfleisch mit Ursprung in der Schweiz	3
	★	Verordnung (EG) Nr. 1831/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Doramectin ⁽¹⁾	5
	★	Verordnung (EG) Nr. 1832/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 mit Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor wegen des Beitritts von Bulgarien und Rumänien	8
	★	Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten ⁽¹⁾	19
	★	Verordnung (EG) Nr. 1834/2006 der Kommission vom 12. Dezember 2006 über ein Fangverbot für Seehecht im ICES-Gebiet VIII c, IX, X und im CECAF-Gebiet 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Portugals	29
	★	Verordnung (EG) Nr. 1835/2006 der Kommission vom 12. Dezember 2006 über ein Fangverbot für Seeteufel im ICES-Gebiet VIII c, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Portugals	31
	★	Verordnung (EG) Nr. 1836/2006 der Kommission vom 12. Dezember 2006 über ein Fangverbot für Seehecht im ICES-Gebiet II a (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Belgiens	33
	★	Verordnung (EG) Nr. 1837/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Aufhebung des Fangverbots für Hering im ICES-Gebiet IVc und VIIId durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	35

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EG) Nr. 1838/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Festsetzung der Ausführerstattungen im Rahmen des Verfahrens A1 für Schalenfrüchte (Mandeln ohne Schale, Haselnüsse in der Schale, Haselnüsse ohne Schale, Walnüsse in der Schale)	37
<hr/>	
II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
Kommission	
2006/922/EG:	
★ Beschluss der Kommission vom 12. Dezember 2006 zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Februar 2006, 1. März 2006, 1. April 2006, 1. Mai 2006 und 1. Juni 2006 auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind	39
2006/923/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für 2006 und 2007 zu den Ausgaben Portugals für die Bekämpfung von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhrer) Nickle et al. (Kiefernfadewurm) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6433)	42
2006/924/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Änderung der Entscheidung 2005/176/EG zur Festlegung der Code-Form und der Codes für die Mitteilung von Tierseuchen gemäß der Richtlinie 82/894/EWG des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6437) ⁽¹⁾	48
2006/925/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG hinsichtlich bestimmter Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Kanada, Neuseeland und in den Vereinigten Staaten von Amerika (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6441) ⁽¹⁾	50
2006/926/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Änderung der Entscheidung 2001/881/EG hinsichtlich der Liste der Grenzkontrollstellen mit Blick auf den Beitritt Bulgariens und Rumäniens (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6454) ⁽¹⁾	52
2006/927/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Flubendiamid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates eingereicht wurden (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6457) ⁽¹⁾	54
2006/928/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6569)	56
2006/929/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Bulgariens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6570)	58



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1829/2006 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2006****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	97,0
	204	63,9
	999	80,5
0707 00 05	052	117,2
	204	67,3
	628	163,6
	999	116,0
0709 90 70	052	140,9
	204	64,3
	999	102,6
0805 10 20	052	58,8
	388	46,7
	999	52,8
0805 20 10	052	30,7
	204	60,5
	999	45,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	70,5
	624	71,9
	999	71,2
0805 50 10	052	60,4
	528	35,4
	999	47,9
0808 10 80	388	106,7
	400	89,7
	720	76,0
	999	90,8
0808 20 50	052	63,8
	400	110,2
	720	51,5
	999	75,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1830/2006 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2006

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2092/2004 mit Durchführungsvorschriften für ein Einfuhrzollkontingent für entbeintes, getrocknetes Rindfleisch mit Ursprung in der Schweiz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2092/2004 der Kommission ⁽²⁾ wurde ein mehrjähriges zollfreies Zollkontingent in Höhe von jährlich 1 200 Tonnen entbeintem, getrocknetem Rindfleisch des KN-Codes ex 0210 20 90 mit Ursprung in der Schweiz jeweils für einen Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eröffnet.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung ⁽³⁾ gilt für Einfuhrlicenzen für Einfuhrzollkontingentszeiträume ab dem 1. Januar 2007. In der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 sind insbesondere Durchführungsbestimmungen betreffend die Anträge auf Einfuhrlicenzen, den Status der Antragsteller und die Erteilung der Licenzen festgelegt. Gemäß der Verordnung werden Einfuhrzollkontingente für einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten eröffnet und endet die Gültigkeitsdauer der Licenzen mit dem letzten Tag des Einfuhrkontingentszeitraums. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 sollten unbeschadet weiterer in der Verordnung (EG) Nr. 2092/2004 festgelegter Bedingungen und Abweichungen für im Rahmen letztgenannter Verordnung erteilte Einfuhrlicenzen gelten. Da das betreffende Zollkontingent gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2092/2004 auf der Grundlage von Echtheitszeugnissen der Schweizer Behörden und Einfuhrlicenzen verwaltet wird, sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2092/2004 gegebenenfalls an die Kapitel I und III der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 anzugleichen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2092/2004 ist daher entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2092/2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Hiermit wird ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von jährlich 1 200 Tonnen entbeintem, getrocknetem Rindfleisch des KN-Codes ex 0210 20 90 mit Ursprung in der Schweiz (nachstehend ‚das Kontingent‘ genannt) jeweils für einen Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eröffnet.“

2. Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Die Echtheitszeugnisse und Einfuhrlicenzen gelten ab dem Tag ihrer jeweiligen Ausstellung für die Dauer von drei Monaten.“

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 und (EG) Nr. 1445/95 und die Kapitel I und III der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 362 vom 9.12.2004, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1831/2006 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2006****zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Doramectin****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Muskelgewebe, Fettgewebe, Leber und Nieren erweitert werden, außer für Tiere, deren Milch für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sollte daher entsprechend geändert werden.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,(4) Bis diese Verordnung Gültigkeit erlangt, sollte den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, damit sie die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel⁽²⁾ erteilten Zulassungen für die betreffenden Tierarzneimittel erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anpassen können.

nach Stellungnahme der Europäischen Arzneimittelagentur, die vom Ausschuss für Tierarzneimittel abgegeben wurde,

(5) Die Maßnahmen dieser Verordnung stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel überein —

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Alle pharmakologisch wirksamen Stoffe, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelherzeugung genutzte Tiere verwendet werden, sollten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 bewertet werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird entsprechend dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

(2) Der Stoff Doramectin wurde für Rinder in Bezug auf Muskelgewebe, Fettgewebe, Leber und Nieren, außer für Tiere, deren Milch für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen. Dieser Stoff wurde auch für Schweine, Schafe und Hirsche einschließlich Rentiere in Bezug auf Muskelgewebe, Fettgewebe, Leber und Nieren, außer für Schafe, deren Milch für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen. Der Eintrag von Doramectin in diesem Anhang sollte geändert und auf alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten in Bezug

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 12. Februar 2007.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1805/2006 der Kommission (ABl. L 343 vom 8.12.2006, S. 66).⁽²⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/28/EG (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 58).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2006

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

ANHANG

Der folgende Stoff wird in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen:

2. Mittel gegen Parasiten
- 2.3. Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten
- 2.3.1. Avermectine

Pharmakologisch wirksame/r Stoff/e	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe
„Doramectin	Doramectin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugetierarten ⁽¹⁾	40 µg/kg 150 µg/kg 100 µg/kg 60 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren

⁽¹⁾ Nicht anwenden bei Tieren, deren Milch für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1832/2006 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2006****mit Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor wegen des Beitritts von Bulgarien und Rumänien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 41 und Artikel 21 in Verbindung mit Anhang V Abschnitt 3 Buchstabe a Nummer 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Vorschriften über die Erzeugungs- und Handelsregelungen für den Zuckermarkt, die durch die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens in die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾ eingefügt wurden, sollten vorbehaltlich des Inkrafttretens der Akte über den Beitritt zu demselben Zeitpunkt ab 1. Januar 2007 gelten. Im Wirtschaftsjahr 2006/07 wird jedoch die gesamte Zuckerrübenherzeugung Bulgariens und Rumäniens noch im Rahmen einzelstaatlicher Regelungen erzeugt worden sein. Daher sind Übergangsmaßnahmen für die Umstellung von den in Bulgarien und Rumänien geltenden Erzeugungs- und Handelsregelungen zu denen der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 erforderlich. Im Wirtschaftsjahr 2006/07 sollten folglich die in den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 vorgesehenen Vorschriften über den Mindestpreis für Zuckerrüben, Branchenvereinbarungen bzw. die Zuteilung der Quoten nicht für Bulgarien und Rumänien gelten.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽²⁾ war die Umstrukturierungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 2006/07 bis 31. Juli 2006 zu beantragen. Daher konnten in Bulgarien und Rumänien ansässige Unternehmen für dieses Wirtschaftsjahr keine Umstrukturierungsbeihilfe beantragen. Diese Unternehmen sollten deshalb den in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 vorgesehenen Umstrukturierungsbetrag nicht zahlen müssen.

(3) Die Erzeugung von Isoglucose ist stabil und entspricht der Nachfrage. Daher müssen für den Zeitraum vom

1. Januar bis 30. September 2007 die angemessenen einzelstaatlichen Isoglucosequoten für Bulgarien und Rumänien festgelegt werden, um das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 1. Januar 2007 sicherzustellen. Diese Übergangsquoten für Isoglucose sollten zeitanteilig berechnet werden.

(4) Damit die in Bulgarien und Rumänien ansässigen Unternehmen unter den gleichen Bedingungen an der mit der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 eingeführten Umstrukturierungsregelung teilnehmen können wie Unternehmen, die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 2006 ansässig sind, müssen für das Wirtschaftsjahr 2007/08 bestimmte Anpassungen vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf die chronologische Reihenfolge gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 968/2006 der Kommission vom 27. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft⁽³⁾.

(5) Gemäß der Beitrittsakte beläuft sich der vereinbarte Rohzuckerversorgungsbedarf für Bulgarien auf 198 748 Tonnen und für Rumänien auf 329 636 Tonnen je Wirtschaftsjahr. Die Bulgarien und Rumänien zugewiesenen Mengen des traditionellen Versorgungsbedarfs sollten jedoch zeitanteilig gekürzt werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Bulgarien und Rumänien am Wirtschaftsjahr 2006/07 nur vom 1. Januar 2007 bis 30. September 2007 teilnehmen.

(6) Die Vollzeitraffinerien in Bulgarien und Rumänien sind weitgehend auf Einfuhren von Rohrohrzucker von traditionellen Lieferanten in bestimmten Drittländern angewiesen. Die Kommission hat dem Rat daher vorgeschlagen, für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09 Zollkontingente für Einfuhren dieses Zuckers aus allen Drittländern zu eröffnen⁽⁴⁾. Damit es bei den Raffinerien in Bulgarien und Rumänien zum Zeitpunkt des Beitritts nicht zu Unterbrechungen der Versorgung mit Rohrohrzucker kommt, sind Übergangsmaßnahmen erforderlich, um diese Zollkontingente zum 1. Januar 2007 eröffnen zu können.

(7) Die mit dieser Verordnung eröffneten Übergangszollkontingente für Bulgarien und Rumänien sollten nur gelten, bis der Rat dauerhaft geltende Maßnahmen angenommen hat.

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1585/2006 (AbL. L 294 vom 25.10.2006, S. 19).

⁽²⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 32.

⁽⁴⁾ KOM(2006) 798 endg. vom 13. Dezember 2006.

- (8) Die Einfuhrlicenzen, die für die mit dieser Verordnung eröffneten Zollkontingente erteilt werden, sollten den zugelassenen Vollzeitraffinerien in Bulgarien und Rumänien vorbehalten sein.
- (9) Der Zoll auf Einfuhren im Rahmen der Zollkontingente, die mit der vorliegenden Verordnung eröffnet werden, sollte in einer Höhe festgesetzt werden, die einen fairen Wettbewerb auf dem Zuckermarkt der Gemeinschaft gewährleistet, sich aber nicht nachteilig auf Einfuhren nach Bulgarien und Rumänien auswirkt. Da Zucker im Rahmen dieser Zollkontingente aus allen Drittländern eingeführt werden könnte, empfiehlt es sich, die Höhe des Einfuhrzolls auf 98 EUR/Tonne festzusetzen, was dem Betrag entspricht, der nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 der Kommission vom 28. Juni 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09⁽¹⁾ für Zucker Zugeständnisse CXL festgesetzt ist.
- (10) Es besteht ein erhebliches Risiko für Marktstörungen im Zuckersektor, da vor dem Beitritt Erzeugnisse zu Spekulationszwecken nach Bulgarien und Rumänien eingeführt werden könnten. Daher sollten Maßnahmen erlassen werden, um diese Spekulationsgeschäfte oder andere Marktstörungen zu verhindern. Ähnliche Vorschriften wurden bereits mit der Verordnung (EG) Nr. 1683/2006 der Kommission vom 14. November 2006 über die aufgrund des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽²⁾ erlassen. Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen, sind spezifische Vorschriften erforderlich.
- (11) Es sind Vorkehrungen zu treffen, um die Marktteilnehmer daran zu hindern, die Anwendung von Abgaben auf bestimmte Zuckererzeugnisse im freien Verkehr dadurch zu umgehen, dass Waren, die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 2006 oder in Bulgarien oder Rumänien vor dem Beitritt bereits in einem Nichterhebungsverfahren zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, entweder in die vorübergehende Verwahrung oder in eines der Verfahren gemäß Artikel 4 Nummer 15 Buchstabe b und Artikel 4 Nummer 16 Buchstaben b bis g der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾ übergeführt werden.
- (12) Außerdem sollten Zucker- oder Isoglucosebestände, die über die als normal geltenden Übergangsbestände hinausgehen, in Übereinstimmung mit der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens auf Kosten Bulgariens bzw. Rumäniens vom Markt genommen werden. Die Kommission stellt auf der Grundlage der Handelsströme, der Erzeugungs- und der Verbrauchstrends in Bulgarien und Rumänien im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 die Überschussmengen fest. Bei diesem Verfahren sollten neben Zucker und Isoglucose auch andere Erzeugnisse mit einem hohen Zuckeräquivalentgehalt berücksichtigt werden, da auch sie Gegenstand von Spekulationsgeschäften sein könnten. Wird die festgestellte Überschussmenge Zucker und Isoglucose nicht bis spätestens 30. April 2008 vom Gemeinschaftsmarkt genommen, so muss Bulgarien bzw. Rumänien für die jeweilige Menge finanziell aufkommen.
- (13) Der Betrag, der von Bulgarien oder Rumänien zu erheben und dem Gemeinschaftshaushalt gutzuschreiben ist, wenn Überschussmengen nicht vom Markt genommen werden, sollte auf der Grundlage der größten positiven Differenz zwischen dem Referenzpreis für Weißzucker, der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 auf 631,90 EUR/Tonne festgesetzt ist, und dem Weltmarktpreis für Weißzucker im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 30. April 2008 berechnet werden. Für diese Berechnung ist der Monatsdurchschnitt der Notierungen an der Londoner Börse Nr. 5 für den Weißzucker-Futures-Markt für den nächstmöglichen Termin, d. h. den nächstmöglichen Liefermonat, zu dem der Handel mit Weißzucker möglich ist, als Weltmarktpreis zu betrachten.
- (14) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft sowie Bulgariens und Rumäniens, die Bildung von Überschussbeständen möglichst zu verhindern und die an größeren Spekulationsgeschäften beteiligten Marktteilnehmer oder Personen ermitteln zu können. Zu diesem Zweck sollten Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 über ein System verfügen, mit dem sie die Verantwortlichen identifizieren können. Dieses System sollte es Bulgarien und Rumänien ermöglichen, die Wirtschaftsteilnehmer zu ermitteln, die zu der in Erwägungsgrund 12 genannten Überschussmenge beigetragen haben, damit die dem Gemeinschaftshaushalt gutgeschriebenen Beträge so weit wie möglich zurückgefordert werden können. Bulgarien und Rumänien sollten dieses System anwenden, um die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer zu zwingen, ihre individuelle Überschussmenge vom Gemeinschaftsmarkt zu nehmen. Von Marktteilnehmern, die nicht nachweisen können, dass sie die betreffende Menge vom Markt genommen haben, wird für die nicht vom Markt genommene Menge Zucker eine Abgabe von 500 EUR/Tonne (Weißzuckeräquivalent) erhoben. Dieser Betrag entspricht dem Überschussbetrag gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 967/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Nichtquotenerzeugung im Zuckersektor⁽⁴⁾. Wenngleich sowohl die Marktteilnehmer als auch die privaten Haushalte zu der in Erwägungsgrund 12 genannten Überschussmenge beitragen können, dürfte es sich in den meisten Fällen um Marktteilnehmer handeln. Es ist jedenfalls nicht möglich, die privaten Haushalte zu verpflichten, zu diesem Betrag beizutragen.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 314 vom 15.11.2006, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 13).

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 22.

(15) Um die Überschussmengen zu bestimmen und die festgestellten Überschüsse vom Markt zu nehmen, sollten Bulgarien und Rumänien der Kommission die neuesten Statistiken über Handel, Erzeugung und Verbrauch der betreffenden Erzeugnisse übermitteln und nachweisen, dass die Überschussmengen innerhalb der festgesetzten Frist tatsächlich vom Markt genommen wurden.

(16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ÜBERGANGSMASSNAHMEN WEGEN DES BEITRITTS VON BULGARIEN UND RUMÄNIEN

ABSCHNITT 1

Anwendbarkeit der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker und der befristeten Umstrukturierungsregelung

Artikel 1

Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 318/2006 und (EG) Nr. 320/2006

(1) Die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 gelten im Wirtschaftsjahr 2006/07 nicht für Bulgarien und Rumänien.

Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 gilt jedoch für die Zuteilung der einzelstaatlichen Quoten im Jahr 2007, die ab dem Wirtschaftsjahr 2007/08 gelten, und für die in Absatz 2 angegebenen Isoglucosequoten.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 30. September 2007 gelten für Bulgarien und Rumänien für die Zwecke des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 die folgenden einzelstaatlichen Isoglucosequoten:

	Einzelstaatliche Quote in Tonnen Trockenstoff
Bulgarien	50 331
Rumänien	8 960

(3) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 30. September 2007 wird Bulgarien und Rumänien für die Zwecke des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 der folgende traditionelle Versorgungsbedarf zugewiesen:

	Zugewiesener traditioneller Versorgungsbedarf in Tonnen Weißzucker
Bulgarien	149 061
Rumänien	247 227

Artikel 2

Befristete Umstrukturierungsregelung

(1) Dieser Absatz gilt nur, wenn Anträge auf Umstrukturierungsbeihilfe nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 968/2006 für das Wirtschaftsjahr 2007/08 vor dem 1. Januar 2007 in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 2006 gestellt werden. Das Datum des ersten derartigen Antrags wird als „Referenzdatum“ bezeichnet.

Werden Anträge auf Umstrukturierungsbeihilfe nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 968/2006 für das Wirtschaftsjahr 2007/08 in Bulgarien oder Rumänien am oder nach dem 1. Januar 2007 gestellt, so wird bei diesen Anträgen der Zeitraum zwischen dem Referenzdatum und dem 1. Januar 2007 nicht für die Feststellung der chronologischen Reihenfolge gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung berücksichtigt.

(2) Was die Konsultationen im Rahmen der betreffenden Branchenvereinbarungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 betrifft, so dürfen Bulgarien und Rumänien für das Wirtschaftsjahr 2007/08 Vereinbarungen im Rahmen von Konsultationen berücksichtigen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geführt wurden, auch wenn sie nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 968/2006 genügen.

ABSCHNITT 2

Eröffnung von Zollkontingenten für die Raffination

Artikel 3

Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrohrzucker zur Raffination

(1) Für das Wirtschaftsjahr 2006/07 werden Zollkontingente für insgesamt 396 288 Tonnen Weißzuckeräquivalent zur Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohrohrzucker des KN-Codes 1701 11 10 aus allen Drittländern zu einem Zollsatz von 98 EUR/Tonne eröffnet.

Die einzuführende Menge wird wie folgt aufgeteilt:

Bulgarien: 149 061 Tonnen,

Rumänien: 247 227 Tonnen.

(2) Die nach dieser Verordnung eingeführten Mengen tragen die in Anhang I angegebene laufende Nummer.

Artikel 4

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 950/2006

Die Vorschriften über Einfuhrlizenzen und den traditionellen Versorgungsbedarf in der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 gelten für die Zuckereinfuhren im Rahmen der mit der vorliegenden Verordnung eröffneten Zollkontingente, sofern nicht in Artikel 5 etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 5

Einfuhrlizenzen

(1) Die Einfuhrlizenzen für die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mengen werden bei den zuständigen bulgarischen bzw. rumänischen Behörden beantragt.

(2) Einfuhrlizenzen dürfen nur von im bulgarischen bzw. rumänischen Hoheitsgebiet ansässigen und nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 zugelassenen Vollzeitraffinerien beantragt werden.

(3) Die Einfuhrlizenzanträge und die Lizenzen enthalten folgende Angaben:

- a) in den Feldern 17 und 18: die Mengen Rohzucker, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, die die in Artikel 3 Absatz 1 für Bulgarien bzw. Rumänien angegebenen Mengen nicht übersteigen dürfen;
- b) in Feld 20: mindestens eine der in Anhang II Teil A aufgeführten Angaben;
- c) in Feld 24 (bei Lizenzen): mindestens eine der in Anhang II Teil B aufgeführten Angaben.

(4) Die gemäß dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen gelten nur für Einfuhren in den Mitgliedstaat, in dem sie erteilt werden. Sie gelten bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 2006/07.

Artikel 6

Ende der Gültigkeit

Die nach dieser Verordnung eröffneten Zollkontingente gelten nur, bis eine Verordnung des Rates in Kraft tritt, mit der Zollkontingente für die Einfuhr von Rohrohrzucker zur Versorgung der bulgarischen und rumänischen Raffinerien für den Zeitraum nach dem 1. Januar 2007 eröffnet werden.

KAPITEL II

ÜBERGANGSMASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON SPEKULATIONEN UND MARKTSTÖRUNGEN

Artikel 7

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Zucker“ ist
 - i) Rüben- und Rohrzucker, fest, des KN-Codes 1701;
 - ii) Zuckersirup der KN-Codes 1702 60 95 und 1702 90 99;
 - iii) Inulinsirup der KN-Codes 1702 60 80 und 1702 90 80;
- b) „Isoglucose“ ist das Erzeugnis der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10, 1702 90 30 und 2106 90 30;
- c) „Verarbeitungserzeugnisse“ sind Erzeugnisse mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker/Zuckeräquivalent von mehr als 10 %, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt wurden;
- d) „Fructose“ ist chemisch reine Fructose des KN-Codes 1702 50 00.

ABSCHNITT 1

Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Beitritts besonderen Zollverfahren unterliegen

Artikel 8

Nichterhebungsverfahren

(1) Abweichend von Anhang V Kapitel 4 der Beitrittsakte und von den Artikeln 20 und 214 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gilt Folgendes: Auf Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1702, 1704, 1904, 1905, 2006, 2007, 2009, 2101 12 92, 2101 20 92, 2105 und 2202, ausgenommen die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1683/2006 genannten Erzeugnisse, die sich vor dem 1. Januar 2007 in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 2006 oder in Bulgarien oder Rumänien im freien Verkehr befanden und sich am 1. Januar 2007 in der erweiterten Gemeinschaft in vorübergehender Verwahrung befinden oder

einem der Zollverfahren gemäß Artikel 4 Nummer 15 Buchstabe b und Artikel 4 Nummer 16 Buchstaben b bis g der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 unterliegen oder die nach Abwicklung der Ausfuhrförmlichkeiten innerhalb der erweiterten Gemeinschaft transportiert werden, wird im Falle einer Einfuhrzollschuld der am Tag des Entstehens der Zollschuld geltende Einfuhrzollsatz gemäß Anhang I Teil 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ gegebenenfalls zuzüglich von Zusatzzöllen angewandt.

Unterabsatz 1 gilt nicht für die aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 2006 ausgeführten Erzeugnisse, wenn der Einführer nachweist, dass im Ausfuhrmitgliedstaat keine Ausfuhrerstattung für die Erzeugnisse beantragt wurde. Auf Verlangen des Einführers lässt der Ausführer von der zuständigen Behörde auf der Ausfuhranmeldung vermerken, dass im Ausfuhrmitgliedstaat keine Ausfuhrerstattung für die Erzeugnisse beantragt wurde.

(2) Abweichend von Anhang V Kapitel 4 der Beitrittsakte und von den Artikeln 20 und 214 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gilt Folgendes: Auf Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1702, 1704, 1904, 1905, 2006, 2007, 2009, 2101 12 92, 2101 20 92, 2105 und 2202, ausgenommen die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1683/2006 genannten Erzeugnisse, die aus Drittländern stammen und am 1. Januar 2007 in Bulgarien oder Rumänien dem Verfahren der aktiven Veredelung gemäß Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe d oder dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 unterliegen, wird im Falle einer Einfuhrzollschuld der am Tag des Entstehens der Zollschuld geltende Einfuhrzollsatz gemäß Anhang I Teil 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 gegebenenfalls zuzüglich von Zusatzzöllen angewandt.

ABSCHNITT 2

Überschussmengen

Artikel 9

Feststellung der Überschussmengen

(1) Die Kommission stellt bis spätestens 31. Juli 2007 nach dem Verfahren des Artikels 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 für Bulgarien und für Rumänien fest, welche Mengen

- a) Zucker in unverarbeitetem Zustand oder in Verarbeitungserzeugnissen (in Weißzuckeräquivalent),
- b) Isoglucose (Trockenstoff),
- c) Fructose

über die als normal geltenden Übergangsbestände am 1. Januar 2007 hinausgehen und auf Kosten Bulgariens bzw. Rumäniens vom Markt genommen werden müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

(2) Zur Feststellung der Überschussmengen gemäß Absatz 1 wird insbesondere geprüft, wie sich die folgenden Faktoren im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2006 im Vergleich zu den drei vorangegangenen Jahren, d. h. im Zeitraum 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2005, entwickelt haben:

- a) eingeführte und ausgeführte Mengen Zucker in unverarbeitetem Zustand oder in Verarbeitungserzeugnissen sowie Isoglucose und Fructose;
- b) Erzeugung, Verbrauch und Bestände von Zucker und Isoglucose;
- c) die Umstände, unter denen die Bestände gebildet wurden.

Artikel 10

Feststellung von Überschussmengen bei den Marktteilnehmern

(1) Bulgarien und Rumänien verfügen am 1. Januar 2007 über ein System zur Feststellung gehandelter oder erzeugter Überschussmengen Zucker in unverarbeitetem Zustand oder in Verarbeitungserzeugnissen sowie Isoglucose und Fructose bei den Marktteilnehmern. Das System kann sich insbesondere auf die Rückverfolgung der Einfuhren, steuerliche Überwachung sowie Erhebungen auf der Grundlage der Bücher und Lagerbestände bei den Marktteilnehmern stützen und Maßnahmen wie Risikogarantien und Einfuhrlicenzen umfassen.

Das System basiert auf einer Risikobewertung, bei der insbesondere den folgenden Kriterien Rechnung getragen wird:

- a) Art der Tätigkeit der betreffenden Marktteilnehmer;
- b) Lagerkapazitäten;
- c) Umfang der Tätigkeit.

(2) Bulgarien und Rumänien wenden ihre jeweiligen Systeme gemäß Absatz 1 an, um die betreffenden Marktteilnehmer zu zwingen, auf eigene Kosten eine ihrer ermittelten individuellen Überschussmenge entsprechende Menge Zucker oder Isoglucose vom Markt zu nehmen.

Artikel 11

Beseitigung der Überschussmengen

(1) Bulgarien und Rumänien gewährleisten, dass eine der Überschussmenge gemäß Artikel 9 Absatz 1 entsprechende Menge Zucker oder Isoglucose bis spätestens 30. April 2008 ohne Gemeinschaftsintervention vom Markt genommen wird.

(2) Die nach Artikel 9 festgestellten Überschussmengen werden ohne Gemeinschaftsintervention auf eine der folgenden Weisen vom Markt genommen:

- a) Ausfuhr aus der Gemeinschaft durch die betreffenden Marktteilnehmer, ohne staatliche Beihilfen;
- b) Verwendung im Brennstoffsektor;
- c) Denaturierung zu Futterzwecken gemäß den Titeln III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 100/72 der Kommission ⁽¹⁾ ohne Beihilfen.

(3) Übersteigen in Bulgarien oder in Rumänien die von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 bestimmten Gesamtmengen die gemäß Artikel 10 festgestellten Gesamtmengen, so wird von Bulgarien bzw. Rumänien ein der Differenz zwischen diesen beiden Werten (in Weißzucker- oder Trockenstoffäquivalent) entsprechender Betrag erhoben, der multipliziert wird mit der höchsten positiven Differenz zwischen 631,90 EUR/Tonne und dem Monatsdurchschnitt der Notierungen für Weißzucker am Londoner Weißzucker-Futures-Markt Nr. 5 für den nächstmöglichen Termin zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 30. April 2008. Dieser Betrag wird bis spätestens 31. Dezember 2008 dem Gemeinschaftshaushalt gutgeschrieben.

Artikel 12

Nachweis der vom Markt genommenen Mengen durch die Marktteilnehmer

(1) Die betreffenden Marktteilnehmer weisen Bulgarien bzw. Rumänien bis spätestens 31. Juli 2008 nach, dass sie ihre in Anwendung von Artikel 10 festgestellten individuellen Überschussmengen Zucker und Isoglucose gemäß Artikel 11 Absatz 2 und auf eigene Kosten vom Markt genommen haben.

(2) Wird Zucker oder Isoglucose gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a vom Markt genommen, so ist die Ausfuhr anhand folgender Unterlagen nachzuweisen:

- a) der Ausfuhrlicenzen, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 ⁽²⁾ und (EG) Nr. 951/2006 der Kommission ⁽³⁾ erteilt wurden;
- b) der für die Freigabe der Sicherheit erforderlichen Unterlagen gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000.

⁽¹⁾ ABl. L 12 vom 15.1.1972, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

Der Antrag auf die in Unterabsatz 1 genannte Ausfuhrlizenz enthält in Feld 20 folgenden Vermerk:

„zur Ausfuhr gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1832/2006“.

Die Ausfuhrlizenz enthält in Feld 22 folgenden Vermerk:

„ohne Erstattung auszuführen ... (Menge, für die diese Lizenz erteilt wurde) kg“.

Die Ausfuhrlizenz gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung bis zum 30. April 2008.

(3) Wird nicht gemäß den Absätzen 1 und 2 nachgewiesen, dass die betreffenden Mengen vom Markt genommen wurden, so erhebt Bulgarien bzw. Rumänien von dem betreffenden Marktteilnehmer einen seiner in Anwendung von Artikel 10 festgestellten individuellen Überschussmenge entsprechenden Betrag, multipliziert mit 500 EUR/Tonne (Weißzucker- oder Trockenstoffäquivalent). Dieser Betrag wird dem bulgarischen bzw. rumänischen Staatshaushalt gutgeschrieben.

Artikel 13

Nachweis der vom Markt genommenen Mengen durch die neuen Mitgliedstaaten

(1) Bulgarien und Rumänien weisen der Kommission bis spätestens 31. August 2008 nach, dass die in Artikel 9 Absatz 1 genannte Überschussmenge gemäß Artikel 11 Absatz 2 vom Gemeinschaftsmarkt genommen wurde, und geben an, welche Mengen nach welcher Methode vom Markt genommen wurden.

(2) Wird der Nachweis gemäß Absatz 1 für einen Teil oder für die gesamte Überschussmenge nicht erbracht, so wird von Bulgarien und/oder Rumänien ein der nicht vom Markt genommenen Menge entsprechender Betrag, multipliziert mit der größten positiven Differenz zwischen 631,90 EUR/Tonne und dem Monatsdurchschnitt der Notierungen für Weißzucker am Londoner Weißzucker-Futures-Markt Nr. 5 für den nächstmöglichen Termin zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 30. April 2008 in Weißzucker- oder Trockenstoffäquivalent erhoben, von dem die nach Artikel 11 Absatz 3 erhobenen Beträge abgezogen werden.

Dieser Betrag wird bis spätestens 31. Dezember 2008 dem Gemeinschaftshaushalt gutgeschrieben.

Die Beträge gemäß Unterabsatz 1 und Artikel 11 Absatz 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 bis spätestens 31. Oktober 2008 auf der Grundlage der Mitteilungen Bulgariens und Rumäniens gemäß Absatz 1 festgesetzt.

Artikel 14

Kontrollen

(1) Bulgarien und Rumänien treffen die erforderlichen Maßnahmen für die Anwendung dieses Kapitels und legen insbesondere die Verfahren fest, die erforderlich sind, um zu kontrollieren, ob die Überschussmenge gemäß Artikel 9 Absatz 1 vom Markt genommen wurde.

(2) Bulgarien und Rumänien teilen der Kommission bis spätestens 31. März 2007 Folgendes mit:

- a) Informationen über das für die Feststellung der Überschussmengen gemäß Artikel 10 eingerichtete System;
- b) die Mengen Zucker, Isoglucose, Fructose und Verarbeitungserzeugnisse, die im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 monatlich ein- und ausgeführt wurden, aufgeschlüsselt nach Einfuhren aus und Ausfuhren nach

i) der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 2006,

ii) Bulgarien bzw. Rumänien und

iii) Drittländern;

c) für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 die jährlich erzeugten und die aus eingeführtem Rohzucker raffinierten Mengen Zucker und Isoglucose, aufgeschlüsselt, je nach Fall, nach Quotenzucker und Nicht-Quotenzucker, und den Jahresverbrauch an Zucker und Isoglucose;

d) für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 die jeweils zum 1. Januar jedes Jahres vorhandenen Zucker- und Isoglucosebestände.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2006

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Laufende Nummern

Einfuhrkontingente für Einfuhren nach	Laufende Nummer
Bulgarien	09.4365
Rumänien	09.4366

ANHANG II

A. Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b

- *Bulgarisch:* Преференциална сурова захар, предназначена за рафиниране, внесена съгласно член 3, параграф 1 от Регламент (ЕО) № 1832/2006. Пореден номер на квотата (да бъде вписан съгласно Приложение I)
- *Spanisch:* Azúcar en bruto preferencial para refinar, importado de acuerdo con el artículo 3, apartado 1, del Reglamento (CE) nº 1832/2006. Número de orden (insértese con arreglo al anexo I)
- *Tschechisch:* Preferenční surový cukr určený k rafinaci, dovezený podle čl. 3 odst. 1 nařízení (ES) č. 1832/2006. Pořadové číslo (vloží se pořadové číslo podle přílohy I).
- *Dänisch:* Præferenceråsukker til raffinering, importeret i overensstemmelse med artikel 3, stk. 1, i forordning (EF) nr. 1832/2006. Løbenummer (løbenummer indsættes ifølge bilag I)
- *Deutsch:* Präferenzroh Zucker zur Raffination, eingeführt gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1832/2006. Laufende Nummer (Nummer gemäß Anhang I einsetzen)
- *Estonisch:* Sooduskorra alusel määruse (EÜ) nr 1832/2006 artikli 3 lõike 1 kohaselt imporditav rafineerimiseks ettenähtud toorsuhkur. Seerianumber ... (märgitakse vastavalt I lisale)
- *Griechisch:* Προτιμησιακή ακατέργαστη ζάχαρη για ραφινάρισμα που εισάγεται σύμφωνα με το άρθρο 3 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1832/2006. Αύξων αριθμός (αύξων αριθμός που παρεμβάλλεται σύμφωνα με το παράρτημα I)
- *English:* Preferential raw sugar for refining, imported in accordance with Article 3(1) of Regulation (EC) No 1832/2006. Order No (order number to be inserted in accordance with Annex I)
- *Französisch:* Sucre brut préférentiel destiné au raffinage, importé conformément à l'article 3, paragraphe 1, du règlement (CE) nº 1832/2006. Numéro d'ordre (numéro d'ordre à insérer conformément à l'annexe I)
- *Italienisch:* Zucchero greggio preferenziale destinato alla raffinazione, importato conformemente all'articolo 3, paragrafo 1, del regolamento (CE) n. 1832/2006. Numero d'ordine (inserire in base all'allegato I)
- *Lettisch:* Rafinēšanai paredzēts preferences jēlcukurs, kas ievests saskaņā ar Regulas (EK) Nr. 1832/2006 3. panta 1. punktu. Kārtas Nr. (kārtas numuru ieraksta saskaņā ar I pielikumu)
- *Litauisch:* Rafinuoti skirtas žaliavinis cukrus, lengvatinėmis sąlygomis įvežtas pagal Reglamento (EB) Nr. 1832/2006 3 straipsnio 1 dalį. Eilės numeris (eilės numeris įrašomas pagal I priedą).
- *Ungarisch:* Finomításra szánt preferenciális nyerscukor a 1832/2006/EK rendelet 3. cikkének (1) bekezdésével összhangban importálva. Tételszám (az I. mellékletnek megfelelő tételszámot kell beilleszteni).
- *Maltesisch:* Zokkor mhux maħdum preferenzjali għar-raffinar, importat skond l-Artikolu 3(1) tar-Regolament (KE) Nru 1832/2006. Nru ta' l-ordni (in-numru ta' l-ordni għandu jiddaħħal skond l-Anness I)
- *Niederländisch:* Preferentiële ruwe suiker voor raffinage, ingevoerd overeenkomstig artikel 3, lid 1, van Verordening (EG) nr. 1832/2006. Volgnummer (het volgnummer invullen in overeenstemming met bijlage I)
- *Polnisch:* Preferencyjny cukier surowy do rafinacji, przywieziony zgodnie z art. 3 ust. 1 rozporządzenia (WE) nr 1832/2006. Nr porządkowy (zgodnie z załącznikiem I)
- *Portugiesisch:* Açúcar bruto preferencial para refinação, importado em conformidade com o n.º 1 do artigo 3.º do Regulamento (CE) n.º 1832/2006. Número de ordem (número de ordem a inserir de acordo com o anexo I)

- *Rumänisch:* Zahăr brut preferențial destinat rafinării, importat în conformitate cu articolul 3 alineatul (1) din Regulamentul (CE) nr. 1832/2006. Nr. de serie (numărul de serie se va introduce conform anexei I)
- *Slowakisch:* Preferenčný surový cukor určený na rafináciu dovezený v súlade s článkom 3 ods. 1 nariadenia (ES) č. 1832/2006. Poradové číslo (poradové číslo treba vložiť v súlade s prílohou I)
- *Slowenisch:* Preferenčni surovi sladkor za prečiščevanje, uvožen v skladu s členom 3(1) Uredbe (ES) št. 1832/2006. Zaporedna št. (zaporedna številka se vnese v skladu s Prilogo I)
- *Finnisch:* Etuuskohteluun oikeutettu, puhdistettavaksi tarkoitettu raakasokeri, tuotu asetuksen (EY) N:o 1832/2006 1 artiklan mukaisesti. Järjestysnumero (lisätään liitteessä I asetetty järjestysnumero)
- *Schwedisch:* Förmånsråsocker för raffinering importerat i enlighet med artikel 3.1 i förordning (EG) nr 1832/2006. Löpnummer (löpnummer skall anges enligt bilaga I).

B. Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c

- *Bulgarisch:* Внос при мито от 98 EUR за тон сурова захар със стандартно качество съгласно член 3, параграф 1 от Регламент (ЕО) № 1832/2006. Пореден номер на квотата (да бъде вписан съгласно Приложение I)
- *Spanisch:* Importación sujeta a un derecho de 98 euros por tonelada de azúcar en bruto de la calidad tipo en aplicación del artículo 3, apartado 1, del Reglamento (CE) nº 1832/2006. Número de orden (insértese con arreglo al anexo I)
- *Tschechisch:* Dovezeno s celní sazbou ve výši 98 EUR za tunu surového cukru standardní jakosti podle čl. 3 odst. 1 nařízení (ES) č. 1832/2006. Pořadové číslo (vloží se pořadové číslo podle přílohy I).
- *Dänisch:* Import til en told på 98 EUR pr. ton rå sukker af standardkvalitet i overensstemmelse med artikel 3, stk. 1, i forordning (EF) nr. 1832/2006. Løbenummer (løbenummer indsættes ifølge bilag I)
- *Deutsch:* Einfuhr zum Zollsatz von 98 EUR je Tonne Rohzucker der Standardqualität gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1832/2006. Laufende Nr. (Nummer gemäß Anhang I einsetzen)
- *Estnisch:* Vastavalt määruse (EÜ) nr 1832/2006 artikli 3 lõikele 1 tollimaksumääraga 98 eurot tonni kohta imporditud standardkvaliteediga toorsuhkur. Seerianumber ... (märgitakse vastavalt I lisale)
- *Griechisch:* Δασμός 98 ευρώ ανά τόνο ακατέργαστης ζάχαρης ποιοτικού τύπου σύμφωνα με το άρθρο 3 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1832/2006. Αύξων αριθμός (αύξων αριθμός που παρεμβάλλεται σύμφωνα με το παράρτημα I)
- *Englisch:* Import at a duty of EUR 98 per tonne of standard-quality raw sugar in accordance with Article 3(1) of Regulation (EC) No 1832/2006. Order No (order number to be inserted in accordance with Annex I)
- *Französisch:* Importation à droit de 98 EUR par tonne de sucre brut de la qualité type en application de l'article 3, paragraphe 1, du règlement (CE) n° 1832/2006 Numéro d'ordre (numéro d'ordre à insérer conformément à l'annexe I)
- *Italienisch:* Importazione a un dazio di 98 EUR/t di zucchero greggio della qualità tipo conformemente all'articolo 3, paragrafo 1, del regolamento (CE) n. 1832/2006. Numero d'ordine (inserire in base all'allegato I)
- *Lettisch:* Regulas (EK) Nr. 1832/2006 3. panta 1. punktā definētā standarta kvalitātes jēlcukura ievēšana, piemērojot nodokļa likmi EUR 98 par tonnu. Kārtas Nr. (kārtas numuru ieraksta saskaņā ar I pielikumu)
- *Litauisch:* Standartinės kokybės žaliavinio cukraus importas pagal Reglamento (EB) Nr. 1832/2006 3 straipsnio 1 dalį taikant 98 EUR už toną importo muitą. Eilės numeris (eilės numeris įrašomas pagal I priedą).

- *Ungarisch:* Standard minőségi nyerscukor 98 euro/tonna vámátételen történő importja a 1832/2006/EK rendelet 3. cikkének (1) bekezdésével összhangban. Tételszám (az I. mellékletnek megfelelő tételszámot kell beilleszteni).
- *Maltesisch:* Importazzjoni ta' zokkor mhux maħdum ta' kwalità standard bid-dazju ta' EUR 98 għal kull tunnellata skond l-Artikolu 3(1) tar-Regolament (KE) Nru 1832/2006. Nru ta' l-ordni (in-numru ta' l-ordni jiddahhal skond l-Anness I)
- *Niederländisch:* Invoer tegen een recht van 98 euro per ton ruwe suiker van de standaardkwaliteit overkomstig artikel 3, lid 1, van Verordening (EG) nr. 1832/2006. Volgnummer (het volgnummer invullen in overeenstemming met bijlage I)
- *Polnisch:* Przewóz po stawce celnej 98 EUR za tonę cukru surowego o standardowej jakości zgodnie z art. 3 ust. 1 rozporządzenia (WE) nr 1832/2006. Nr porządkowy (zgodnie z załącznikiem I)
- *Portugiesisch:* Importação com direito de 98 euros por tonelada de açúcar bruto da qualidade-tipo, em aplicação do n.º 1 do artigo 3.º do Regulamento (CE) n.º 1832/2006. Número de ordem (número de ordem a inserir de acordo com o anexo I)
- *Rumänisch:* Importat la o taxă de 98 EUR per tona de zahăr brut de calitate standard în conformitate cu articolul 3 alineatul (1) din Regulamentul (CE) Nr. 1832/2006. Nr. de serie (numărul de serie se va introduce conform Anexei I)
- *Slowakisch:* Dovož s clom 98 EUR na tonu surového cukru štandardnej kvality v súlade s článkom 3 ods. 1 nariadenia (ES) č. 1832/2006. Poradové číslo (poradové číslo treba vložiť v súlade s prílohou I)
- *Slowenisch:* Uvoz po dajatvi 98 EUR na tono surovega sladkorja standardne kakovosti v skladu s členom 3(1) Uredbe (ES) št. 1832/2006. Zaporedna št. (zaporedna številka se vnese v skladu s Prilogo I)
- *Finnisch:* Vakiolaatuisen raakasokerin tuonti, johon sovelletaan 98 euroa tonnilta olevaa tullia asetuksen (EY) N:o 1832/2006 3 artiklan 1 kohdan mukaisesti. Järjestysnumero (lisätään liitteessä I esitetty järjestysnumero)
- *Schwedisch:* Förmånsråsocker för raffinering importerat i enlighet med artikel 3.1 i förordning (EG) nr 1832/2006. Löpnummer (löpnummer skall anges enligt bilaga I).
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1833/2006 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2006****über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In die Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission vom 18. Mai 2005 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten ⁽²⁾ wurde die ab 1. Juni 2005 gültige Fassung dieses Verzeichnisses aufgenommen.

(2) Für die alphabetische Codierung der Länder und Gebiete ist die geltende ISO-Norm Alpha 2 zugrunde zu legen, soweit sie mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts und dem statistischen Bedarf der Gemeinschaft vereinbar ist. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾ ist ein Übergangszeitraum für die Anpassung der

Informatiksysteme für die Zollabfertigung vorgesehen worden. Dieser Zeitraum ist nunmehr abgelaufen, so dass es nicht mehr erforderlich ist, parallel zu den alphabetischen Codes die numerischen Codes zu verwenden.

(3) Montenegro ist ein unabhängiger Staat geworden.

(4) Daher empfiehlt sich eine Neufassung dieses Verzeichnisses, die diese Neuerungen sowie einige im Zusammenhang mit bestimmten Codes vorgenommene Änderungen berücksichtigt.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Statistik des Warenverkehrs mit Drittländern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die ab dem 1. Januar 2007 gültige Fassung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten befindet sich im Anhang.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2006

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 215/2006 (ABl. L 38 vom 9.2.2006, S. 11).

ANHANG

VERZEICHNIS DER LÄNDER UND GEBIETE FÜR DIE STATISTIK DES AUSSENHANDELS DER GEMEINSCHAFT UND DES HANDELS ZWISCHEN IHREN MITGLIEDSTAATEN

(ab 1. Januar 2007 gültige Fassung)

Code	Bezeichnung	Beschreibung
AD	Andorra	
AE	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi, Adschman, Schardscha, Dubai, Fudschaira, Umm al Kaimain und Ras al Chaima
AF	Afghanistan	
AG	Antigua und Barbuda	
AI	Anguilla	
AL	Albanien	
AM	Armenien	
AN	Niederländische Antillen	Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin
AO	Angola	Einschließlich Cabinda
AQ	Antarktis	Gebiete südlich des sechzigsten Breitengrades, ohne Französische Südgebiete (TF), Bouvetinsel (BV), Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln (GS)
AR	Argentinien	
AS	Amerikanisch-Samoa	
AT	Österreich	
AU	Australien	
AW	Aruba	
AZ	Aserbaidshan	
BA	Bosnien und Herzegowina	
BB	Barbados	
BD	Bangladesch	
BE	Belgien	
BF	Burkina Faso	
BG	Bulgarien	
BH	Bahrain	
BI	Burundi	
BJ	Benin	

Code	Bezeichnung	Beschreibung
BM	Bermuda	
BN	Brunei Darussalam	Gebräuchlicher Name: Brunei
BO	Bolivien	
BR	Brasilien	
BS	Bahamas	
BT	Bhutan	
BV	Bouvetinsel	
BW	Botsuana	
BY	Belarus	Gebräuchlicher Name: Weißrussland
BZ	Belize	
CA	Kanada	
CC	Kokosinseln (Keelinginseln)	
CD	Kongo, demokratische Republik	Ehemals Republik Zaire
CF	Zentralafrikanische Republik	
CG	Kongo	
CH	Schweiz	Einschließlich des deutschen Gebiets Büsingen und der italienischen Gemeinde Campione d'Italia
CI	Côte d'Ivoire	
CK	Cookinseln	
CL	Chile	
CM	Kamerun	
CN	China	
CO	Kolumbien	
CR	Costa Rica	
CU	Kuba	
CV	Kap Verde	
CX	Weihnachtsinsel	
CY	Zypern	
CZ	Tschechische Republik	
DE	Deutschland	Einschließlich Insel Helgoland, ohne das Gebiet Büsingen

Code	Bezeichnung	Beschreibung
DJ	Dschibuti	
DK	Dänemark	
DM	Dominica	
DO	Dominikanische Republik	
DZ	Algerien	
EC	Ecuador	Einschließlich Galapagosinseln
EE	Estland	
EG	Ägypten	
ER	Eritrea	
ES	Spanien	Einschließlich Balearen und Kanarische Inseln, ohne Ceuta und Melilla
ET	Äthiopien	
FI	Finnland	Einschließlich Ålandinseln
FJ	Fidschi	
FK	Falklandinseln (Malwinen)	
FM	Föderierte Staaten von Mikronesien	Chuuk, Kosrae, Pohnpei und Yap
FO	Färöer	
FR	Frankreich	Einschließlich Monaco und französische Überseedepartements (Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion)
GA	Gabun	
GB	Vereinigtes Königreich	Großbritannien, Nordirland, Britische Kanalinseln und Insel Man
GD	Grenada	Einschließlich südliche Grenadinen
GE	Georgien	
GH	Ghana	
GI	Gibraltar	
GL	Grönland	
GM	Gambia	
GN	Guinea	
GQ	Äquatorialguinea	
GR	Griechenland	

Code	Bezeichnung	Beschreibung
GS	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	
GT	Guatemala	
GU	Guam	
GW	Guinea-Bissau	
GY	Guyana	
HK	Hongkong	Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China
HM	Heard und McDonaldinseln	
HN	Honduras	Einschließlich Schwaneninseln
HR	Kroatien	
HT	Haiti	
HU	Ungarn	
ID	Indonesien	
IE	Irland	
IL	Israel	
IN	Indien	
IO	Britisches Territorium im Indischen Ozean	Tschagosinseln
IQ	Irak	
IR	Islamische Republik Iran	
IS	Island	
IT	Italien	Einschließlich Livigno, ohne die Gemeinde Campione d'Italia
JM	Jamaika	
JO	Jordanien	
JP	Japan	
KE	Kenia	
KG	Kirgisische Republik	
KH	Kambodscha	
KI	Kiribati	
KM	Komoren	Anjouan, Grande Comore und Mohéli

Code	Bezeichnung	Beschreibung
KN	St. Kitts und Nevis	
KP	Korea, demokratische Volksrepublik	Gebräuchlicher Name: Nordkorea
KR	Republik Korea	Gebräuchlicher Name: Südkorea
KW	Kuwait	
KY	Kaimaninseln	
KZ	Kasachstan	
LA	Laos, demokratische Volksrepublik	Gebräuchlicher Name: Laos
LB	Libanon	
LC	St. Lucia	
LI	Liechtenstein	
LK	Sri Lanka	
LR	Liberia	
LS	Lesotho	
LT	Litauen	
LU	Luxemburg	
LV	Lettland	
LY	Libysch-Arabische Dschamahirija	Gebräuchlicher Name: Libyen
MA	Marokko	
MD	Republik Moldau	Gebräuchlicher Name: Moldau
ME	Montenegro	
MG	Madagaskar	
MH	Marshallinseln	
MK ⁽¹⁾	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	
ML	Mali	
MM	Myanmar	Ehemals Birma
MN	Mongolei	
MO	Macau	Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China
MP	Nördliche Marianen	

Code	Bezeichnung	Beschreibung
MR	Mauretanien	
MS	Montserrat	
MT	Malta	Einschließlich Comino und Gozo
MU	Mauritius	Mauritius, Rodrigues, Agalegainseln und Cargados Carajos Shoals (St. Brandoninseln)
MV	Malediven	
MW	Malawi	
MX	Mexiko	
MY	Malaysia	Halbinsel Malaysia und Ostmalaysia (Sarawak, Sabah und Labuan)
MZ	Mosambik	
NA	Namibia	
NC	Neukaledonien	Einschließlich Loyautéinseln (Lifou, Maré und Ouvéa)
NE	Niger	
NF	Norfolkinsel	
NG	Nigeria	
NI	Nicaragua	Einschließlich Maisinseln
NL	Niederlande	
NO	Norwegen	Einschließlich Svalbard und Jan Mayen
NP	Nepal	
NR	Nauru	
NU	Niue	
NZ	Neuseeland	Ohne Ross-Nebengebiet (Antarktis)
OM	Oman	
PA	Panama	Einschließlich ehemalige Panamakanal-Zone
PE	Peru	
PF	Französisch-Polynesien	Marquesasinseln, Gesellschaftsinseln (darunter Tahiti), Tuamotu-, Gambier- und Australinseln einschließlich Clipperton-Insel
PG	Papua-Neuguinea	Ostteil der Insel Neuguinea, Bismarck-Archipel (darunter Neubritannien, Neuirland, Neuhannover und Admiralitätsinseln); nördliche Salomonen (Bougainville und Buka); Trobriand-, Woodlark-, Entrecasteauxinseln und Louisiade-Archipel
PH	Philippinen	
PK	Pakistan	

Code	Bezeichnung	Beschreibung
PL	Polen	
PM	St. Pierre und Miquelon	
PN	Pitcairnseln	Einschließlich Ducie, Henderson und Oeno
PS	Besetzte palästinensische Gebiete	Westjordanland (einschließlich Ost-Jerusalem) und Gazastreifen
PT	Portugal	Einschließlich Azoren und Madeira
PW	Palau	Auch: Belau
PY	Paraguay	
QA	Katar	
RO	Rumänien	
RU	Russische Föderation	
RW	Ruanda	
SA	Saudi-Arabien	
SB	Salomonen	
SC	Seychellen	Inseln Mahé, Praslin, La Digue, Frégate und Silhouette; Amirantesinseln (darunter Des Roches, Alphonse, Plate und Coëtivy); Farquhar-Inseln (darunter Providence); Aldabra und Cosmoledoinseln
SD	Sudan	
SE	Schweden	
SG	Singapur	
SH	St. Helena	Einschließlich Ascension und Tristan da Cunha
SI	Slowenien	
SK	Slowakei	
SL	Sierra Leone	
SM	San Marino	
SN	Senegal	
SO	Somalia	
SR	Suriname	
ST	São Tomé und Príncipe	
SV	El Salvador	
SY	Arabische Republik Syrien	Gebräuchlicher Name: Syrien
SZ	Swasiland	

Code	Bezeichnung	Beschreibung
TC	Turks- und Caicosinseln	
TD	Tschad	
TF	Französische Südgebiete	Kerguelen, Amsterdam, St. Paul, Crozetinseln
TG	Togo	
TH	Thailand	
TJ	Tadschikistan	
TK	Tokelau	
TL	Timor-Leste	
TM	Turkmenistan	
TN	Tunesien	
TO	Tonga	
TR	Türkei	
TT	Trinidad und Tobago	
TV	Tuvalu	
TW	Taiwan	Zollgebiet Kinmen, Matsu, Penghu und Taiwan
TZ	Vereinigte Republik Tansania	Pemba, Sansibar und Tanganjika
UA	Ukraine	
UG	Uganda	
UM	Kleinere amerikanische Überseeinseln	Bakerinsel, Howlandinsel, Jarvisinsel, Johnstoninsel, Kingmanriff, Midway, Navassa, Palmyrainsel und Wake
US	Vereinigte Staaten	Einschließlich Puerto Rico
UY	Uruguay	
UZ	Usbekistan	
VA	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)	
VC	St. Vincent und die Grenadinen	
VE	Venezuela	
VG	Britische Jungferninseln	
VI	Amerikanische Jungferninseln	
VN	Vietnam	
VU	Vanuatu	

Code	Bezeichnung	Beschreibung
WF	Wallis und Futuna	Einschließlich Alofi
WS	Samoa	Ehemals Westsamoa
XC	Ceuta	
XK	Kosovo	Im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999
XL	Melilla	Einschließlich Vélez de la Gomera, Alhucemas und Chafarinas
XS	Serbien	
YE	Jemen	Ehemals Nordjemen und Südjemen
YT	Mayotte	Grande-Terre und Pamandzi
ZA	Südafrika	
ZM	Sambia	
ZW	Simbabwe	

VERSCHIEDENES

EU	Europäische Gemeinschaft	Code, der im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern der Angabe des Warenursprungs nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen vorbehalten ist. Nicht für statistische Zwecke zu verwendender Code.
QQ oder QR oder QS	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern	Fakultativ Fakultativ Fakultativ
QU oder QV oder QW	Nicht ermittelte Länder und Gebiete Nicht ermittelte Länder und Gebiete im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs Nicht ermittelte Länder und Gebiete im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern	Fakultativ Fakultativ Fakultativ
QX oder QY oder QZ	Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen nicht nachgewiesene Länder und Gebiete Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs nicht nachgewiesene Länder und Gebiete Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern nicht nachgewiesene Länder und Gebiete	Fakultativ Fakultativ Fakultativ

(1) Provisorischer Code, der die endgültige Benennung des Landes nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1834/2006 DER KOMMISSION**vom 12. Dezember 2006****über ein Fangverbot für Seehecht im ICES-Gebiet VIII c, IX, X und im CECAF-Gebiet 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Portugals**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates vom 22. Dezember 2005 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2006) ⁽³⁾, sind die Quoten für das Jahr 2006 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2006 zugeteilte Quote erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2006

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2006 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Jörgen HOLMQUIST

*Generaldirektor für Fischerei und
maritime Angelegenheiten*

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 20.1.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2006 der Kommission (ABl. L 308 vom 8.11.2006, S. 5).

ANHANG

Nr.	54
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand	HKE/8C3411
Art	Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)
Gebiet	VIII c, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)
Datum	11. November 2006

VERORDNUNG (EG) Nr. 1835/2006 DER KOMMISSION**vom 12. Dezember 2006****über ein Fangverbot für Seeteufel im ICES-Gebiet VIII c, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) durch
Schiffe unter der Flagge Portugals**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates vom 22. Dezember 2005 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2006) ⁽³⁾, sind die Quoten für das Jahr 2006 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2006 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2006 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2006

Für die Kommission

Jörgen HOLMQUIST

*Generaldirektor für Fischerei und
maritime Angelegenheiten*

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 20.1.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2006 der Kommission (ABl. L 308 vom 8.11.2006, S. 5).

ANHANG

Nr.	55
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand	ANF/8C3411
Art	Seeteufel (<i>Lophiidae</i>)
Gebiet	VIII c, IX, X, CEECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)
Datum	11. November 2006

VERORDNUNG (EG) Nr. 1836/2006 DER KOMMISSION**vom 12. Dezember 2006****über ein Fangverbot für Seehecht im ICES-Gebiet II a (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Belgiens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates vom 22. Dezember 2005 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2006) ⁽³⁾ sind die Quoten für das Jahr 2006 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2006 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2006 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2006

Für die Kommission

Jörgen HOLMQUIST

*Generaldirektor für Fischerei und
maritime Angelegenheiten*

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 20.1.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2006 der Kommission (ABl. L 308 vom 8.11.2006, S. 5).

ANHANG

Nr.	58
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand	HKE/2AC4-C
Art	Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)
Gebiet	II a (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer)
Datum	18. November 2006

VERORDNUNG (EG) Nr. 1837/2006 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2006****zur Aufhebung des Fangverbots für Hering im ICES-Gebiet IVc und VIIId durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereire Ressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates vom 22. Dezember 2005 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2006) ⁽³⁾ sind die Quoten für das Jahr 2006 vorgegeben.
- (2) Am 28. Februar 2006 teilte Frankreich der Kommission nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 mit, dass es für Schiffe unter seiner Flagge ein Fangverbot für Hering im ICES-Gebiet IVc und VIIId mit Wirkung vom 1. März 2006 erlassen werde.
- (3) Am 26. April 2006 erließ die Kommission nach Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 die Verordnung (EG) Nr. 636/2006 über ein Fangverbot für Hering im ICES-Gebiet IVc und VIIId durch Schiffe, die

die Flagge Frankreichs ⁽⁴⁾ führen oder in Frankreich registriert sind, mit Wirkung von demselben Datum.

- (4) Aus Angaben, die die französischen Behörden der Kommission übermittelt haben, geht hervor, dass im Rahmen der französischen Quote für das ICES-Gebiet IVc und VIIId weiterhin eine bestimmte Menge Hering verfügbar ist. Die Fischerei auf Hering in diesen Gewässern durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, ist deshalb zu genehmigen.
- (5) Diese Genehmigung soll am 19. Oktober 2006 in Kraft treten, damit jene Menge Hering noch vor Jahresende gefangen werden kann.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 636/2006 der Kommission ist daher mit Wirkung vom 19. Oktober 2006 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 636/2006 wird aufgehoben.

*Artikel 2***Inkrafttreten**Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 19. Oktober 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2006

Für die Kommission

Jörgen HOLMQUIST

*Generaldirektor für Fischerei und
maritime Angelegenheiten*⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).⁽³⁾ ABl. L 16 vom 20.1.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2006 der Kommission (ABl. L 308 vom 8.11.2006, S. 5).⁽⁴⁾ ABl. L 112 vom 26.4.2006, S. 10.

ANHANG

Nr.	59
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand	HER/4CXB7D — Aufhebung des Fangverbots
Art	Hering (<i>Clupea harengus</i>)
Gebiet	IVc, VIId
Datum	19. Oktober 2006

VERORDNUNG (EG) Nr. 1838/2006 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2006

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Verfahrens A1 für Schalenfrüchte
(Mandeln ohne Schale, Haselnüsse in der Schale, Haselnüsse ohne Schale, Walnüsse in der Schale)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission ⁽²⁾ enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse.
- (2) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 kann für die Gemeinschaftsausfuhren unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, soweit dies für eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr erforderlich ist.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist darauf zu achten, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aus diesem Grund und wegen der jahreszeitlichen Schwankungen der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen, wobei die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen anzuwenden ist, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽³⁾ erstellt wurde. Diese Erzeugnismengen sind unter Berücksichtigung der Verderblichkeit der betreffenden Erzeugnisse aufzuteilen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den Vermarktungs- und Transportkosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren besteht gegenwärtig bei Mandeln ohne Schale, Haselnüssen in der Schale, Haselnüssen ohne Schale und Walnüssen in der Schale.
- (8) Da sich Schalenfrüchte verhältnismäßig gut lagern lassen, können die Ausfuhrerstattungen für längere Zeitabstände festgesetzt werden.
- (9) Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist es angebracht, die Ausfuhrerstattungen nach dem Verfahren A1 festzulegen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Ausfuhrerstattungen für Schalenfrüchte, der Antragszeitraum und die vorgesehenen Mengen sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽⁴⁾ werden nicht auf die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Mengen angerechnet.
- (3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A1 drei Monate.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 2007 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2091/2005 (ABl. L 343 vom 24.12.2005, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1713/2006 (ABl. L 321 vom 21.11.2006, S. 11).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2006

Für die Kommission
Jean-Luc DEMARTY
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Schalenfrüchte (Verfahren A1)

Antragszeitraum: 3. Januar bis 23. Juni 2007

Erzeugniscode ⁽¹⁾	Bestimmung ⁽²⁾	Erstattungssatz (in EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (in t)
0802 12 90 9000	A00	45	1 400
0802 21 00 9000	A00	53	60
0802 22 00 9000	A00	103	2 500
0802 31 00 9000	A00	66	40

⁽¹⁾ Die Erzeugniscode sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

⁽²⁾ Die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt. Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2006

zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Februar 2006, 1. März 2006, 1. April 2006, 1. Mai 2006 und 1. Juni 2006 auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

(2006/922/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2104/2005 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 351/2006 ⁽³⁾ des Rates wurden in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt, die mit Wirkung vom 1. Juli 2005 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind.
- (2) Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts mit Wirkung vom 1. Februar 2006, 1. März 2006, 1. April 2006, 1. Mai 2006 und 1. Juni 2006 angepasst werden, da den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben zufolge die mit dem Berichtigungskoeff-

fizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Festsetzung oder Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. Februar 2006, 1. März 2006, 1. April 2006, 1. Mai 2006 und 1. Juni 2006 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung werden bei der Berechnung dieser Dienstbezüge die an dem in Absatz 1 genannten Tag geltenden Wechselkurse zugrunde gelegt.

Brüssel, den 12. Dezember 2006

Für die Kommission
Benita FERRERO-WALDNER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 22.12.2005, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 59 vom 1.3.2006, S. 1.

ANHANG

Land/Ort der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Februar 2006
Angola	120,0
Bangladesch	46,6
Bosnien und Herzegowina	78,6
Kap Verde	78,6
Kuba	99,3
Guinea	61,2
Hongkong	94,8
Israel	102,2
Kenia	83,9
Libanon	94,4
Madagaskar	74,5
Nicaragua	64,7
Niger	91,5
Neukaledonien	129,1
Uganda	62,1
Philippinen	61,3
Russland	118,3
Syrien	62,9
Venezuela	63,4
Simbabwe	36,2

Land/Ort der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten März 2006
Botsuana	69,9
Kamerun	108,0
El Salvador	87,7
Laos	74,0
Malawi	76,1
Dominikanische Republik	74,6
Tansania	62,5
Simbabwe	44,4

Land/Ort der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten April 2006
Saudi-Arabien	94,1
Ägypten	55,1
Guinea	64,4
Haiti	105,5
Hongkong	101,9
Mali	93,8
Simbabwe	48,7

Land/Ort der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Mai 2006
Benin	92,1
Jordanien	73,2
Mosambik	67,0
Pakistan	53,8
Demokratische Republik Kongo	131,6
Sambia	79,9

Land/Ort der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juni 2006
Argentinien	55,6
Botsuana	65,6
Chile	78,9
Äthiopien	85,1
Israel	105,5
Nepal	70,8
Uganda	56,1
Peru	76,5
Zentralafrikanische Republik	123,6
Tansania	58,7
Thailand	59,6
Jemen	70,6

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2006

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für 2006 und 2007 zu den Ausgaben Portugals für die Bekämpfung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle *et al.* (Kiefernfasenwurm)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6433)

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(2006/923/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2000/29/EG können die Mitgliedstaaten einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für den Pflanzenschutz zur Deckung der Ausgaben erhalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen stehen, die getroffen wurden oder vorgesehen sind, um aus Drittländern oder anderen Gebieten in der Gemeinschaft eingeschleppte Schadorganismen zu bekämpfen und zu tilgen oder, falls dies nicht möglich ist, ihre Ausbreitung einzudämmen.
- (2) Mit den Entscheidungen 2001/811/EG⁽²⁾, 2002/889/EG⁽³⁾, 2003/787/EG⁽⁴⁾ und 2004/772/EG⁽⁵⁾ der Kommission sind Portugal bereits Finanzhilfen zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle *et al.* (Kiefernfasenwurm, im Folgenden kurz KFW genannt) für die Jahre 1999 bis 2003 als höchstzulässige Zeitspanne gewährt worden. Von 2003 an führt Portugal einen „mittelfristigen Tilgungsplan“ zur Eindämmung des sich ausbreitenden KFW-Befalls mit dem Ziel durch, den KFW vollständig auszurotten.
- (3) Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2000/29/EG sieht allerdings vor, dass weitere Maßnahmen durchgeführt werden können, falls sich solche für die Bekämpfung des KFW als notwendig erweisen.
- (4) Im April 2006 hat Portugal dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz (im Folgenden „Ausschuss“ genannt) eine zusammenfassenden Gesamtdarstellung mit den Er-

gebnissen der vom 1. November 2005 bis zum 1. April 2006 in dem als KFW-Befallzone für Portugal ausgewiesenen Gebiet vorgelegt. Die Ergebnisse haben gezeigt, dass trotz der in den vorausgegangenen Jahren ergriffenen Maßnahmen die Zone, in der der KFW vorkommt, sich erheblich ausgeweitet hat.

- (5) Die Kommission und der Ausschuss sind zu der Schlussfolgerung gelangt, dass Portugal den mittelfristigen KFW-Tilgungsplan revidieren müsse und dass sich Sofortmaßnahmen, darunter auch eine verstärkte Überwachung und die Neufestlegung der abgegrenzten Befallzone, aufdrängen.
- (6) Im Mai 2006 hat Portugal dem Ausschuss einen Aktionsplan mit geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des KFW-Vorkommens vorgelegt⁽⁶⁾. Vorgesehen war in diesen Maßnahmen u. a. eine Aktualisierung der abgegrenzten Zone, die Abholung des gesamten darin befindlichen befallenen Baumbestandes, eine weitere laufende systematische Beobachtung der Sachlage und die Schaffung eines von Wirtspflanzen für den Kiefernfasenwurm völlig freien Sperrgürtels durch einen so genannten „Kahlschlaggürtel“, womit einer Ausbreitung des KFW-Vorkommens auf andere Mitgliedstaaten Einhalt geboten und diese vor verheerenden Einbußen für die Forstwirtschaft und etwaigen von Drittländern auferlegten Handelseinschränkungsmaßnahmen geschützt werden könnten. In dem Aktionsplan sind insbesondere jene Gebietsteile näher bezeichnet, in denen der genannte Kahlschlaggürtel angelegt werden wird. Eine endgültig abgestimmte Fassung dieses Aktionsplans hat der Ausschuss im Juli 2006 gebilligt.
- (7) Im Juli 2006 hat Portugal zwecks Gewährung einer Finanzhilfe seitens der Gemeinschaft ein Programm über weitere Maßnahmen zur KFW-Bekämpfung mit dazugehöriger Aufstellung der veranschlagten Kosten eingereicht. In dem Aktionsplan genau ausgewiesen sind die jeweiligen Gebiete, in denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen und die den geografischen Bereich bilden, der in den Genuss einer solchen Finanzhilfe käme.
- (8) Anhand des von Portugal eingereichten Programms hat die Kommission die Sachlage eingehend und umfassend prüfen können und daraus den Schluss gezogen, dass die Bedingungen für die Gewährung einer Finanzhilfe gemäß Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2000/29/EG erfüllt sind. Bereitgestellt werden sollte diese Finanzhilfe der

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/35/EG der Kommission (ABl. L 88 vom 25.3.2006, S. 9).

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2001, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 11.11.2003, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 341 vom 17.11.2004, S. 27.

⁽⁶⁾ Verankert sind diese Maßnahmen in der portugiesischen Verordnung („decreto“) Nr. 103/2006 vom 6. Februar 2006, geändert durch „decreto“ Nr. 815/2006 vom 16. August 2006.

Gemeinschaft als finanzieller Beitrag zur Deckung der im Rahmen des besagten Aktionsprogramms anfallenden Ausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes des übrigen Gebiets der Gemeinschaft vor einer weiteren von der betreffenden abgegrenzten Befallzone ausgehenden Ausbreitung des KFW-Vorkommens. Folglich sollte die Finanzhilfe jedweder Maßnahme, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Schaffung eines Kahlschlaggürtels als KFW-freier Sperrgürtel steht, zugute kommen.

- (9) In der Regel darf eine Finanzhilfe der Gemeinschaft 50 % der beihilfefähigen Ausgaben nicht überschreiten. Allerdings kann dieser Satz im Falle weiterer Maßnahmen, die im Wesentlichen dazu gedacht sind, andere Gebiete der Gemeinschaft als das des betreffenden Mitgliedstaates zu schützen, erhöht werden. Angesichts der besonderen Tragweite der KFW-Problematik in Bezug auf Koniferen-Anpflanzungen und die Nadelholzwirtschaft, die rasche Ausbreitung des Vorkommens und die geringe geografische Entfernung zwischen der vom Schädling befallenen Zone und einem anderen Mitgliedstaat sowie der etwaigen Folgen für die Forstwirtschaft in Europa und den internationalen Holzhandel gilt die genannte Voraussetzung als erfüllt, soweit es um jene Maßnahmen geht, die im Zusammenhang mit der Schaffung eines Kahlschlaggürtels stehen, wie in dem von Portugal eingereichten Aktionsplan vorgesehen ist. Deshalb erweist sich die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft in Höhe von 75 % als angemessen.
- (10) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾ werden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen (Veterinärmaßnahmen) aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Für die Zwecke der Finanzkontrolle, denen entsprechende Maßnahmen unterliegen, gelangen die Artikel 9, 36 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 zur Anwendung.
- (11) Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung eines von KFW-Wirtspflanzen freien Kahlschlaggürtels sollte im Einklang mit den geltenden gemeinschaftsrechtlichen Umweltschutzbestimmungen stehen.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Grundsatz

Die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft für 2006 und 2007 zur Deckung der Ausgaben, die Portugal im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2000/29/EG zum Zwecke der Bekämpfung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle *et al.* (Kiefernfasernurme), wie im Anhang I dieser Entscheidung aufgeführt, tätigt, wird genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 320/2006 (AbI. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Artikel 2

Höhe der Finanzhilfe der Gemeinschaft und infrage kommende Maßnahmen

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 beträgt insgesamt höchstens 8 417 848,95 EUR.

Die Ausgaben, für die eine Finanzhilfe gewährt werden kann, und die jeweiligen Höchstbeträge sind im Anhang I aufgeführt.

Artikel 3

Vorfinanzierung

Binnen 30 Tagen nach Erlass dieser Entscheidung wird eine Vorfinanzierung in Höhe von 2 000 000 EUR geleistet.

Artikel 4

Zahlung des Restbetrags

Die Zahlung des noch ausstehenden Restbetrags der bewilligten Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Anhang I erfolgt vorbehaltlich folgender Bedingungen:

- a) Die Fortschrittsberichte zum fachlichen Stand der Maßnahmen, die Portugal der Kommission am 15. Januar 2007 und am 15. April 2007 vorzulegen hat, sowie die vom Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission durchgeführten Inspektionen lassen den Schluss zu, dass Portugal die im Anhang I aufgeführten Maßnahmen bis zum 31. März 2007 in einer Weise, dass die in Artikel 1 aufgeführten Ziele ordnungsgemäß erreicht wurden, durchgeführt hat.
- b) Portugal hat spätestens zum 31. August 2007 einen förmlichen Antrag auf Auszahlung der Mittel zusammen mit einem Finanzbericht und einem abschließenden technischen Bericht gemäß Artikel 5 bei der Kommission eingereicht.

Artikel 5

Belege

Portugal hat die Durchführung der Maßnahmen und die damit verbundenen Ausgaben anhand folgender Belege nachzuweisen:

- a) Einen technischen Bericht, aus dem hervorgeht, dass sämtliche in Anhang I genannten Maßnahmen durchgeführt wurden, mit Angabe des jeweiligen Tags, an dem sie abgeschlossen wurden;
- b) einen Finanzbericht in der Präsentation wie in Anhang II spezifiziert, aus dem die jeweiligen Ausgaben für die einzelnen Maßnahmen hervorgehen, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wurde, zusammen mit entsprechenden Ausgabenbelegen wie Handelsrechnungen oder Quittungen.

*Artikel 6***Nichtzulässige Überkompensation**

Die von Portugal getätigten Ausgaben für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Anhang I dürfen nicht zu einer wie immer gearteten Überkompensation der Eigentümer der durch die Maßnahmen betroffenen Baumbestände führen. Als Berechnungsgrundlage der Kompensation ist der Holzwert heranzuziehen, den der Eigentümer unmittelbar vor Inangriffnahme der betreffenden Maßnahmen innerhalb des Kahlschlaggürtels hätte verlangen können.

*Artikel 7***Minderung der Finanzhilfe**

(1) Wurden die Maßnahmen gemäß Anhang I nachweislich nicht bis spätestens 31. März 2007 ordnungsgemäß durchgeführt, so wird der Finanzierungssatz der gewährten Finanzhilfe der Gemeinschaft für den Teil der für die Finanzhilfe infrage kommenden Ausgaben, die nicht fristgerecht getätigt wurden, wie folgt gesenkt:

Verspätung (ausgedrückt in Tagen) gegenüber dem Durchführungsbeginn zum 1. April 2007	Finanzhilfesatz
1-15	60 %
16-30	50 %
31-60	25 %
61 oder mehr	0 %

(2) Wird der Antrag auf Auszahlung mit den zugehörigen Berichten gemäß Artikel 4 Absatz b nicht rechtzeitig zum 31. August 2007 eingereicht, erfolgt — unbeschadet von Absatz 1 — eine Kürzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft um 25 % für jeden Monat Verspätung.

*Artikel 8***Vereinbarkeit mit anderen Gemeinschaftspolitiken**

Portugal hat zu gewährleisten, dass weitere Maßnahmen, wie in Artikel 1 aufgeführt, mit den geltenden Umweltbestimmungen der Gemeinschaft in Einklang stehen.

*Artikel 9***Adressat**

Diese Entscheidung ist an die Republik Portugal gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Finanzhilfe der Gemeinschaft für 2006 und 2007 zu den einzelnen Maßnahmen des von Portugal eingereichten Programms zur Bekämpfung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. (Kiefernfasenwurm)

(in EUR)

Gebiet	Maßnahme	Ausgaben, für die eine Finanzhilfe gewährt werden kann	Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft (bei einem Kofinanzierungssatz von 75 %)
Kahlschlaggürtel ⁽¹⁾	KFW-Monitoring	156 000	117 000
	Fällen des gesamten Bestands an KFW-Wirtsbäumen und Holz-Abtransport	4 666 666	3 499 999,5
	Schälen des gesamten Bestands an KFW-Wirtsbäumen	300 000	225 000
	Beseitigung des geschälten Rinden- und Pflanzenmaterials	700 000	525 000
	Kompensation als Ausgleich für Holzwertminderung ⁽²⁾	4 666 666	3 499 999,5
	Umgestaltung des speziell auf den Kahlschlaggürtel abgestimmten DV-Systems	200 000	150 000
Zwischensumme		10 689 332	8 016 999
Zwischensumme	Koordinierungsmaßnahmen ⁽³⁾	534 466,6	400 849,95
Gesamtsumme		11 223 798,60	8 417 848,95
Gesamtbeitrag der Gemeinschaft		8 417 848,95	

⁽¹⁾ 3 km breite Zone entlang der Außengrenze des abgegrenzten Gebiets im Sinne der Entscheidung 2006/133/EG der Kommission (ABl. L 52 vom 23.2.2006, S. 34).

⁽²⁾ Entschädigung zugunsten des Grundbesitzers als Verlustausgleich für Wertminderung infolge Fällens nicht erkrankter Bäume und Übergang des Eigentums daran an das fallende Unternehmen.

⁽³⁾ Pauschale (5 %) für Koordinierungstätigkeiten.

ANHANG II

KOSTENAUFSTELLUNG

PROGRAMM ZUR KIEFERNFADENWURM-BEKÄMPFUNG IN PORTUGAL 2006 — 2007

ABGEGRENZTE ZONE — KAHLSCHLAGGÜRTEL

Maßnahme 1: Bestandsbeobachtung im Kahlschlaggürtel

Effektiv entstandene und vorauslagte Kosten

Kurze Beschreibung der Ausgaben	Für die Finanzhilfe infrage kommende Ausgaben ohne Umsatzsteuer	Beteiligung der Gemeinschaft	Aktenzeichen der zugehörigen Unterlagen	Einheit	Preis je Einheit	Menge	Betrag ohne Umsatzsteuer	Bemerkungen
Zwischensumme:	X,XX	X,XX					X,XX	

Maßnahme 2: Fällen der Bäume und Abtransport

Effektiv entstandene und vorauslagte Kosten

Kurze Beschreibung der Ausgaben	Für die Finanzhilfe infrage kommende Ausgaben ohne Umsatzsteuer	Beteiligung der Gemeinschaft	Aktenzeichen der zugehörigen Unterlagen	Einheit	Preis je Einheit	Menge	Betrag ohne Umsatzsteuer	Bemerkungen
Zwischensumme:	X,XX	X,XX					X,XX	

Maßnahme 3: Entrinden gefällter Bäume

Effektiv entstandene und vorauslagte Kosten

Kurze Beschreibung der Ausgaben	Für die Finanzhilfe infrage kommende Ausgaben ohne Umsatzsteuer	Beteiligung der Gemeinschaft	Aktenzeichen der zugehörigen Unterlagen	Einheit	Preis je Einheit	Menge	Betrag ohne Umsatzsteuer	Bemerkungen
Zwischensumme:	X,XX	X,XX					X,XX	

Maßnahme 4: Beseitigung des geschälten Rinden- und Pflanzenmaterials

Effektiv entstandene und vorauslagte Kosten

Kurze Beschreibung der Ausgaben	Für die Finanzhilfe infrage kommende Ausgaben ohne Umsatzsteuer	Beteiligung der Gemeinschaft	Aktenzeichen der zugehörigen Unterlagen	Einheit	Preis je Einheit	Menge	Betrag ohne Umsatzsteuer	Bemerkungen
Zwischensumme:	X,XX	X,XX					X,XX	

Maßnahme 5: Kompensation als Ausgleich für Holzwertminderung

Effektiv entstandene und vorauslagte Kosten

Kurze Beschreibung der Ausgaben	Für die Finanzhilfe infrage kommende Ausgaben ohne Umsatzsteuer	Beteiligung der Gemeinschaft	Aktenzeichen der zugehörigen Unterlagen	Einheit	Preis je Einheit	Menge	Betrag ohne Umsatzsteuer	Bemerkungen
Zwischensumme:	X,XX	X,XX					X,XX	

Maßnahme 6: Umgestaltung des DV-Systems

Effektiv entstandene und vorauslagte Kosten

Kurze Beschreibung der Ausgaben	Für die Finanzhilfe infrage kommende Ausgaben ohne Umsatzsteuer	Beteiligung der Gemeinschaft	Aktenzeichen der zugehörigen Unterlagen	Einheit	Preis je Einheit	Menge	Betrag ohne Umsatzsteuer	Bemerkungen
Zwischensumme:	X,XX	X,XX					X,XX	
Insgesamt	X,XX	X,XX					X,XX	

Maßnahme 7: Koordinierungstätigkeiten

Effektiv entstandene und vorauslagte Kosten

Kurze Beschreibung der Ausgaben	Für die Finanzhilfe infrage kommende Ausgaben ohne Umsatzsteuer	Beteiligung der Gemeinschaft	Aktenzeichen der zugehörigen Unterlagen	Einheit	Preis je Einheit	Menge	Betrag ohne Umsatzsteuer	Bemerkungen
Gesamtsumme:	X,XX	X,XX					X,XX	

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2006

zur Änderung der Entscheidung 2005/176/EG zur Festlegung der Code-Form und der Codes für die Mitteilung von Tierseuchen gemäß der Richtlinie 82/894/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6437)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/924/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 56,

gestützt auf die Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 2005/176/EG der Kommission werden die Code-Form und die Codes für die Mitteilung von Tierseuchen gemäß der Richtlinie 82/894/EWG ⁽²⁾ festgelegt.

(2) Im Hinblick auf den Beitritt Bulgariens und Rumäniens ist es angezeigt, die Entscheidung 2005/176/EG anzupassen.

(3) Mit dem Beschluss Nr. 1/2001 des Gemeinsamen Ausschusses für die EU-Färöer Inseln vom 31. Januar 2001 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer Inseln andererseits ⁽³⁾ wird festgelegt, dass die Färöer Inseln am Tierseuchenneldesystem (ADNS-System) teilnehmen.

(4) Die Färöer Inseln haben der Kommission eine Liste der Regionen übermittelt, die sie im ADNS-System verwenden werden. Diese Regionen sollten daher in der Entscheidung 2005/176/EG angefügt werden.

(5) Spanien hat die Namen und Grenzen seiner Veterinärregionen angepasst. Die Anpassung der Regionen in Spanien betrifft das ADNS-System gemäß der Entscheidung 2005/176/EG. Die neuen Regionen sollten daher die im ADNS-System enthaltenen ersetzen.

(6) Das Internationale Tierseuchenamt (OIE) hat im Mai 2005 auf seiner Vollversammlung ein überarbeitetes Kapitel über aviäre Influenza angenommen, nach dem ab 1. Januar 2006 sowohl die hoch pathogene aviäre Influenza als auch die gering pathogene aviäre Influenza dem Amt gemeldet werden müssen. Damit Meldungen von Ausbrüchen der hoch pathogenen aviären Influenza im ADNS-System von solchen der gering pathogenen aviären Influenza unterschieden werden können, sollten diesen Seuchen unterschiedliche Codes zugeordnet werden.

(7) Damit Meldungen über Ausbrüche der aviären Influenza bei Wildvögeln von solchen über Ausbrüche bei Hausgeflügel unterschieden werden können, sollten diesen getrennten Ereignissen außerdem unterschiedliche Codes zugeordnet werden.

(8) Die Entscheidung 2005/176/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(9) Die Anhänge zur vorliegenden Entscheidung sollten zur Wahrung der Vertraulichkeit der übermittelten Informationen nicht veröffentlicht werden.

(10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2005/176/EG wird wie folgt geändert:

1. Die Anhänge IV, V und X/11 werden durch den Wortlaut in Anhang I zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

2. Der Wortlaut von Anhang II zur vorliegenden Entscheidung wird in Anhang X eingefügt.

⁽¹⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/216/EG (ABl. L 67 vom 5.3.2004, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 40.

⁽³⁾ ABl. L 46 vom 16.2.2001, S. 24. Beschluss geändert durch den Beschluss Nr. 2/2005 (ABl. L 8 vom 13.1.2006, S. 46).

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 2007.

Die Aufnahme von Bulgarien und Rumänien in die Anhänge VI und X der Entscheidung 2005/176/EG gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens ab dem Datum des Inkrafttretens.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2006

zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG hinsichtlich bestimmter Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Kanada, Neuseeland und in den Vereinigten Staaten von Amerika

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6441)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/925/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission vom 30. Juli 1992 betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten in Drittländern ⁽²⁾ dürfen die Mitgliedstaaten nur Embryonen aus Drittländern einführen, wenn sie von in den Listen derselben Entscheidung aufgeführten Embryo-Entnahmeeinheiten entnommen, aufbereitet und gelagert worden sind.
- (2) Kanada hat die Anfügung einer neuen Embryo-Erzeugungseinheit an die dieses Land betreffenden Einträge der Liste beantragt.
- (3) Neuseeland hat die Änderung des Namens einer für dieses Land eingetragenen Einheit beantragt.
- (4) Die Vereinigten Staaten von Amerika haben einzelne Änderungen betreffend bestimmte für dieses Land eingetragene Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten beantragt.
- (5) Kanada, Neuseeland und die Vereinigten Staaten von Amerika haben Garantien gegeben, dass die einschlägigen

Anforderungen der Richtlinie 89/556/EWG erfüllt sind, und die betreffenden Embryo-Entnahmeeinheiten sind von den Veterinärdiensten dieser Länder amtlich für Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen worden.

- (6) Die Entscheidung 92/452/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 92/452/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

*Artikel 2*Diese Entscheidung gilt ab dem dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2006

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/60/EG der Kommission (ABl. L 31 vom 3.2.2006, S. 24).

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 29.8.1992, S. 40. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/706/EG (ABl. L 291 vom 21.10.2006, S. 40).

ANHANG

Der Anhang der Entscheidung 92/452/EWG wird wie folgt geändert:

a) Die folgende Zeile für Kanada wird eingefügt:

„CA		E1567 (IVF)		IND Lifetech Inc 1629 Fosters Way Delta, British Columbia V3M 6S7	Dr Richard Rémillard“
-----	--	-------------	--	---	-----------------------

b) Die Zeile für die Embryo-Entnahmeeinheit Nr. NZEB11 in Neuseeland erhält folgende Fassung:

„NZ		NZEB11		IVP International (NZ) Ltd PO Box 23026 Hamilton	Dr Rob Courtney Dr William Hancock“
-----	--	--------	--	--	--

c) Die Zeile für die Embryo-Entnahmeeinheit Nr. 02TX107 E1428 in den Vereinigten Staaten von Amerika erhält folgende Fassung:

„US		02TX107 E1428		OvaGenix 4700 Elmo Weedon RD #103 College Station, TX 77845	Dr Stacy Smitherman“
-----	--	---------------	--	---	----------------------

d) Die Zeile für die Embryo-Entnahmeeinheit Nr. 99TX104 E874 in den Vereinigten Staaten von Amerika erhält folgende Fassung:

„US		99TX104 E874		Ultimate Genetics/Camp Cooley, Rt 3, Box 745 Franklin, TX 77856	Dr Joe Oden Dr Dan Miller“
-----	--	--------------	--	---	-------------------------------

e) Die Zeile für die Embryo-Entnahmeeinheit Nr. 96TX088 E928 in den Vereinigten Staaten von Amerika erhält folgende Fassung:

„US		96TX088 E928		Ultimate Genetics/Normangee 41402 OSR Normangee, TX 77871	Dr Joe Oden Dr Dan Miller“
-----	--	--------------	--	---	-------------------------------

f) Die Zeile für die Embryo-Entnahmeeinheit Nr. 91TX012 E948 in den Vereinigten Staaten von Amerika erhält folgende Fassung:

„US		91TX012 E948		Veterinary Reproductive Services 8225 FM 471 South Castroville, TX 78009	Dr Sam Castleberry“
-----	--	--------------	--	--	---------------------

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2006

zur Änderung der Entscheidung 2001/881/EG hinsichtlich der Liste der Grenzkontrollstellen mit Blick auf den Beitritt Bulgariens und Rumäniens

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6454)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/926/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 56,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2001/881/EG der Kommission vom 7. Dezember 2001 zur Festlegung eines Verzeichnisses der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen Grenzkontrollstellen und zur Aktualisierung der Bestimmungen für die von den Sachverständigen der Kommission durchzuführenden Kontrollen ⁽¹⁾ enthält im Anhang eine Liste der Grenzkontrollstellen für Veterinärkontrollen an lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, die aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden (nachstehend „die Liste der Grenzkontrollstellen“).
- (2) Der Beitritt Bulgariens und Rumäniens am 1. Januar 2007 wird zur Zunahme des Verkehrs und zu umfangreichen Veränderungen an den Gemeinschaftsgrenzen mit benachbarten Drittländern führen.
- (3) Nach dem Beitritt dieser beiden Länder wird nicht mehr Ungarn die südöstliche Landgrenze der Gemeinschaft bilden, und die bestehenden Grenzkontrollstellen und Grenzübergänge für lebende Tiere in Nagy lak an der ungarisch-rumänischen Grenze werden ihre Funktion verlieren. Daher sollten sie aus der Liste der Grenzkontrollstellen gestrichen werden. Diese Streichung wurde mit dem Paket der infolge des Beitritts notwendigen technischen Anpassungen der Rechtsvorschriften erlassen.
- (4) Zudem wird auch die griechisch-bulgarische Grenze keine Außengrenze der Gemeinschaft mehr darstellen, und die bestehenden Grenzkontrollstellen an dieser Grenze in Ormenion und Promochonas werden ihre Funktion verlieren. Daher sollten sie aus der Liste der Grenzkontroll-

stellen gestrichen werden. Diese Streichung wurde mit dem Paket der infolge des Beitritts notwendigen technischen Anpassungen der Rechtsvorschriften erlassen.

- (5) Alle als neue Grenzkontrollstellen in Bulgarien und Rumänien vorgeschlagenen Orte an Grenzen zu Drittländern sind vom Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission kontrolliert worden; dieses hat der Kommission empfohlen, diejenigen, welche den Kontrollen genügen, zu genehmigen. Daher sollten diese Orte in die Liste der Grenzkontrollstellen aufgenommen werden.
- (6) Die Entscheidung 2001/881/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2001/881/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens und ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 44. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/414/EG (AbL. L 164 vom 16.6.2006, S. 27).

ANHANG

Der Anhang der Entscheidung 2001/881/EG wird wie folgt geändert:

1. Zwischen den Einträgen für Belgien und die Tschechische Republik wird der folgende Eintrag für Bulgarien eingefügt:

„Land: Bulgarien

1	2	3	4	5	6
Bregovo	BG 00199	R		HC (2), NHC	
Burgas	BG 00299	P		HC, NHC	
Gjushevo	BG 00399	R		HC (2), NHC	
Kalotina	BG 00499	R		HC (2), NHC	U, E, O
Kapitan Andrejewo	BG 00599	R		HC, NHC	U, E, O
Sofia	BG 00699	A		HC (2), NHC (2)	E, O
Varna	BG 00799	P		HC, NHC	
Zlatarevo	BG 00899	R		HC (2), NHC“	

2. Zwischen den Einträgen für Portugal und Slowenien wird folgender Eintrag für Rumänien eingefügt:

„Land: Rumänien

1	2	3	4	5	6
Albita	RO 40199	R	IC 1	HC (2)	
			IC 2	NHC-T(CH), NHC-NT	
			IC 3		U, E, O
Bukarest Otopeni	RO 10199	A	IC 1	HC-NT (2), HC-T(CH) (2), NHC-NT (2)	
			IC 2		E, O
Constanta-Nord	RO 15199	P		HC (2), NHC-NT (2), NHC-T(CH) (2)	
Constanta-Süd-Agigea	RO 15299	P		HC (2), NHC-T(CH) (2), NHC-NT (2)	
Halmeu	RO 33199	R	IC 1	HC (2), NHC (2)	
			IC 2		U, E, O
Sculeni Lasi	RO 25199	R		HC (2), NHC (2)	
Siret	RO 36199	R		HC (2), NHC (2)	
Stamora Moravita	RO 38199	R	IC 1	HC (2), NHC (2)	
			IC 2		U, E, O“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2006

zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Flubendiamid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates eingereicht wurden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6457)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/927/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/414/EWG sieht die Aufstellung einer Gemeinschaftsliste von Wirkstoffen vor, die als Inhaltsstoffe von Pflanzenschutzmitteln zugelassen sind.
- (2) Am 30. März 2006 hat die Firma Bayer CropScience AG den griechischen Behörden Unterlagen über den Wirkstoff Flubendiamid mit einem Antrag auf Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG übermittelt.
- (3) Die griechischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass die Unterlagen über den betreffenden Wirkstoff nach erster Prüfung die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG zu erfüllen scheinen. Außerdem sind die Behörden der Auffassung, dass die Unterlagen für ein Pflanzenschutzmittel, das den betreffenden Wirkstoff enthält, die Angaben und Informationen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG enthalten. Die Unterlagen wurden anschließend gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG vom Antragsteller an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten übermittelt und an den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit weitergeleitet.
- (4) Mit dieser Entscheidung soll auf Gemeinschaftsebene formell festgestellt werden, dass die Unterlagen grundsätz-

lich den Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II und — bei mindestens einem Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff — den Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG entsprechen.

- (5) Unbeschadet dieser Entscheidung kann die Kommission den Antragsteller auffordern, weitere Angaben oder Informationen zu übermitteln, um bestimmte Punkte in den Unterlagen zu klären.

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen die Unterlagen für den im Anhang dieser Entscheidung genannten Wirkstoff, die bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme dieses Stoffes in Anhang I der genannten Richtlinie eingereicht wurden, grundsätzlich die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der genannten Richtlinie.

In Bezug auf ein Pflanzenschutzmittel, das den betreffenden Wirkstoff enthält, erfüllen die Unterlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anwendungszwecke zudem die Anforderungen gemäß Anhang III der genannten Richtlinie.

Artikel 2

Der Bericht erstattende Mitgliedstaat wird die eingehende Prüfung der betreffenden Unterlagen fortsetzen und der Kommission die Schlussfolgerungen seiner Prüfungen so bald wie möglich übermitteln, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, gegebenenfalls mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des betreffenden Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und diesbezüglichen Bedingungen.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/85/EG (ABl. L 293 vom 24.10.2006, S. 3).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

*ANHANG***VON DER ENTSCHEIDUNG BETROFFENER WIRKSTOFF**

Nr.	Herkömmliche Bezeichnung, CIPAC-Nummer	Antragsteller	Datum des Antrags	Bericht erstattender Mitgliedstaat
1	Flubendiamid CIPAC-Nr. noch nicht zugeteilt	Bayer CropScience AG	30. März 2006	EL

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2006

zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6569)

(2006/928/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens, insbesondere auf die Artikel 37 und 38,

nach Stellungnahme der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union gründet auf dem Rechtsstaatsprinzip, das allen Mitgliedstaaten gemeinsam ist.
- (2) Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und der Binnenmarkt, die mit dem Vertrag über die Europäische Union bzw. dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geschaffen wurden, beruhen auf dem gegenseitigen Vertrauen, dass die Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen und die Verwaltungs- und Gerichtspraxis aller Mitgliedstaaten in jeder Hinsicht mit dem Rechtsstaatsprinzip im Einklang stehen.
- (3) Dies bedeutet, dass alle Mitgliedstaaten über ein unparteiisches, unabhängiges und effizientes Justiz- und Verwaltungssystem verfügen müssen, das ausreichend dafür ausgestattet ist, unter anderem Korruption zu bekämpfen.
- (4) Am 1. Januar 2007 tritt Rumänien der Europäischen Union bei. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Rumänien erhebliche Anstrengungen unternimmt, um die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft zum Abschluss zu bringen, hat jedoch in ihrem Bericht vom 26. September 2006 noch unerledigte Fragen insbesondere im Zusammenhang mit Rechenschaftspflicht und Effizienz der

Justiz und der Vollzugsbehörden ermittelt, bei denen es weiterer Fortschritte bedarf, um zu gewährleisten, dass sie die Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarkts und des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts umsetzen und anwenden können.

- (5) Nach Artikel 37 der Beitrittsakte kann die Kommission geeignete Maßnahmen erlassen, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, dass Rumänien die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt und dadurch eine Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts hervorruft. Nach Artikel 38 der Beitrittsakte kann die Kommission geeignete Maßnahmen erlassen, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, dass in Rumänien ernste Mängel bei der Umsetzung, der Durchführung oder der Anwendung von Rechtsakten auftreten, die auf der Grundlage des Titels VI des EU-Vertrags oder des Titels IV des EG-Vertrags erlassen wurden.
- (6) Die noch unerledigten Fragen im Zusammenhang mit Rechenschaftspflicht und Effizienz der Justiz und der Vollzugsbehörden erfordern die Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung der Korruption.
- (7) Falls Rumänien die Vorgaben nicht in geeigneter Weise erfüllt, kann die Kommission Schutzmaßnahmen nach den Artikeln 37 und 38 der Beitrittsakte treffen, einschließlich der Aussetzung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, unter den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Voraussetzungen rumänische Urteile und Gerichtsentscheidungen wie den Europäischen Haftbefehl anzuerkennen und zu vollstrecken.
- (8) Diese Entscheidung schließt nicht aus, dass jederzeit Schutzmaßnahmen nach den Artikeln 36 bis 38 der Beitrittsakte getroffen werden können, sofern die Voraussetzungen für diese Maßnahmen erfüllt sind.
- (9) Diese Entscheidung ist zu ändern, wenn die Bewertung durch die Kommission ergibt, dass die Vorgaben angepasst werden müssen. Diese Entscheidung ist aufzuheben, wenn alle Vorgaben zufriedenstellend erfüllt sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. März jedes Jahres und zum ersten Mal bis zum 31. März 2007 erstattet Rumänien der Kommission Bericht über die Fortschritte bei der Erfüllung der im Anhang aufgeführten Vorgaben.

Die Kommission kann jederzeit mit verschiedenen Maßnahmen technische Hilfe leisten oder Informationen zu den Vorgaben sammeln und austauschen. Ferner kann die Kommission zu diesem Zweck jederzeit Fachleute nach Rumänien entsenden. Die rumänischen Behörden leisten in diesem Zusammenhang die erforderliche Unterstützung.

Artikel 2

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat ihre Stellungnahme und ihre Feststellungen zum Bericht Rumäniens zum ersten Mal im Juni 2007.

Danach erstattet die Kommission nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate erneut Bericht.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt nur vorbehaltlich des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags am Tag seines Inkrafttretens in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2006

Für die Kommission

Olli REHN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Vorgaben für Rumänien nach Artikel 1:

1. Gewährleistung transparenterer und leistungsfähigerer Gerichtsverfahren durch Stärkung der Kapazitäten und Rechenschaftspflicht des Obersten Richterrats, Berichterstattung und Kontrolle der Auswirkungen neuer Zivil- und Strafprozessordnungen,
 2. Einrichtung einer Behörde für Integrität mit folgenden Zuständigkeiten: Überprüfung von Vermögensverhältnissen, Unvereinbarkeiten und möglichen Interessenskonflikten und Verabschiedung verbindlicher Beschlüsse als Grundlage für abschreckende Sanktionen,
 3. Konsolidierung bereits erreichter Fortschritte bei der Durchführung fachmännischer und unparteiischer Untersuchungen bei Korruptionsverdacht auf höchster Ebene,
 4. Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption, insbesondere in den Kommunalverwaltungen.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2006

zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Bulgariens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6570)

(2006/929/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens, insbesondere auf die Artikel 37 und 38,

nach Stellungnahme der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union gründet auf dem Rechtsstaatsprinzip, das allen Mitgliedstaaten gemeinsam ist.
- (2) Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und der Binnenmarkt, die mit dem Vertrag über die Europäische Union bzw. dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geschaffen wurden, beruhen auf dem gegenseitigen Vertrauen, dass die Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen und die Verwaltungs- und Gerichtspraxis aller Mitgliedstaaten in jeder Hinsicht mit dem Rechtsstaatsprinzip im Einklang stehen.
- (3) Dies bedeutet, dass alle Mitgliedstaaten über ein unparteiisches, unabhängiges und effizientes Justiz- und Verwaltungssystem verfügen müssen, das ausreichend dafür ausgestattet ist, unter anderem Korruption und organisiertes Verbrechen zu bekämpfen.
- (4) Am 1. Januar 2007 tritt Bulgarien der Europäischen Union bei. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Bulgarien erhebliche Anstrengungen unternimmt, um die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft zum Abschluss zu

bringen, hat jedoch in ihrem Bericht vom 26. September 2006 noch unerledigte Fragen insbesondere im Zusammenhang mit Rechenschaftspflicht und Effizienz der Justiz und der Vollzugsbehörden ermittelt, bei denen es weiterer Fortschritte bedarf, um zu gewährleisten, dass sie die Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarkts und des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts umsetzen und anwenden können.

- (5) Nach Artikel 37 der Beitrittsakte kann die Kommission geeignete Maßnahmen erlassen, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, dass Bulgarien die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt und dadurch eine Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts hervorruft. Nach Artikel 38 der Beitrittsakte kann die Kommission geeignete Maßnahmen erlassen, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, dass in Bulgarien ernste Mängel bei der Umsetzung, der Durchführung oder der Anwendung von Rechtsakten auftreten, die auf der Grundlage des Titels VI des EU-Vertrags oder des Titels IV des EG-Vertrags erlassen wurden.
- (6) Die noch unerledigten Fragen im Zusammenhang mit Rechenschaftspflicht und Effizienz der Justiz und der Vollzugsbehörden erfordern die Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Bulgariens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens.
- (7) Falls Bulgarien die Vorgaben nicht in geeigneter Weise erfüllt, kann die Kommission Schutzmaßnahmen nach den Artikeln 36 bis 38 der Beitrittsakte treffen, einschließlich der Aussetzung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, unter den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Voraussetzungen bulgarische Urteile und Gerichtsentscheidungen wie den Europäischen Haftbefehl anzuerkennen und zu vollstrecken.
- (8) Diese Entscheidung schließt nicht aus, dass jederzeit Schutzmaßnahmen nach den Artikeln 37 und 38 der Beitrittsakte getroffen werden können, sofern die Voraussetzungen für diese Maßnahmen erfüllt sind.
- (9) Diese Entscheidung ist zu ändern, wenn sich aus der Bewertung durch die Kommission ergibt, dass die Vorgaben angepasst werden müssen. Diese Entscheidung ist aufzuheben, wenn alle Vorgaben zufriedenstellend erfüllt sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. März jedes Jahres und zum ersten Mal bis zum 31. März 2007 erstattet Bulgarien der Kommission Bericht über die Fortschritte bei der Erfüllung der im Anhang aufgeführten Vorgaben.

Die Kommission kann jederzeit mit verschiedenen Maßnahmen technische Hilfe leisten oder Informationen zu den Vorgaben sammeln und austauschen. Ferner kann die Kommission zu diesem Zweck jederzeit Fachleute nach Bulgarien entsenden. Die bulgarischen Behörden leisten in diesem Zusammenhang die erforderliche Unterstützung.

Artikel 2

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat ihre Stellungnahme und ihre Feststellungen zum Bericht Bulgariens zum ersten Mal im Juni 2007.

Danach erstattet die Kommission nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate erneut Bericht.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt nur vorbehaltlich des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags am Tag seines Inkrafttretens in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2006

Für die Kommission

Olli REHN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Vorgaben für Bulgarien nach Artikel 1

1. Annahme von Verfassungsänderungen, um jegliche Zweifel an der Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Justizwesens auszuräumen,
 2. Gewährleistung von transparenten und leistungsfähigen Gerichtsverfahren durch Annahme und Umsetzung eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes und einer neuen Zivilprozessordnung, Bericht über die Auswirkungen dieser neuen Gesetze sowie der Strafprozess- und der Verwaltungsgerichtsordnung mit besonderer Beachtung der vorgerichtlichen Phase,
 3. Fortsetzung der Justizreform und Steigerung der Professionalität, der Rechenschaftspflicht und der Leistungsfähigkeit des Justizwesens, Bewertung der Folgen dieser Reform und jährliche Veröffentlichung der Ergebnisse,
 4. Durchführung fachmännischer und unparteiischer Untersuchungen bei Korruptionsverdacht auf höchster Ebene sowie Berichterstattung darüber, Berichterstattung über interne Kontrollen öffentlicher Einrichtungen und über die Offenlegung der Vermögensverhältnisse hochrangiger Beamter,
 5. Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption, insbesondere an den Grenzen und in den Kommunalverwaltungen,
 6. Umsetzung einer Strategie zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens mit den Schwerpunkten Schwerverbrechen und Geldwäsche sowie zur systematischen Einziehung des Vermögens von Straftätern, Berichterstattung über neu eingeleitete und laufende Untersuchungen sowie Anklageerhebungen und Verurteilungen in diesen Bereichen.
-